



C/2023/167

27.10.2023

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2023/167)

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Lenteja de La Armuña“

EU-Nr. PGI-ES-0102-AM01 - 31.7.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Lenteja de La Armuña“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Instituto Tecnológico Agrario (ITACYL) [Agrartechnisches Institut]

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

1. Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses

Der Ökotyp Rubia de La Armuña wird durch die Handelssorten Guareña und Nikola ersetzt und die morphologischen und analytischen Eigenschaften werden neu definiert.

Handelssorten Guareña und Nikola

Seit der Eintragung der geschützten geografischen Angabe, damals Spezifische Bezeichnung, im Jahr 1993 wurden in dem abgegrenzten Gebiet neue Handelssorten des Ökotyps Rubia de La Armuña eingeführt, und zwar Guareña und Nikola.

Die Sorte Guareña ist die am meisten angebaute Handelssorte. Sie stammt von dem Ökotyp Rubia de La Armuña und wurde im Jahr 2001 als Handelssorte eingetragen; genauso die Sorte Nikola, die seit 2021 im Handelsregister eingetragen ist.

Die Sorten Guareña, Nikola und der Ökotyp Rubia de La Armuña stimmen in ihren morphologischen Eigenschaften überein und unterscheiden sich lediglich in der Marmorierung der Samen.

— Guareña (und Rubia de La Armuña): manchmal marmoriert.

— Nikola: marmoriert.

In Bezug auf die analytischen Eigenschaften kommt eine Studie der Universität Salamanca (Estudio de las Características Nutricionales de la Lenteja de La Armuña, 2016) zu dem Schluss, dass zwischen diesen Sorten keine nennenswerten Unterschiede bestehen.

Die Sorten Guareña und Nikola werden dem Ökotyp Rubia de La Armuña vorgezogen, und zwar aufgrund der Klonselektion der Sorten Guareña und Nikola aus dem Ökotyp Rubia de La Armuña und ihrer ähnlichen morphologischen und analytischen Eigenschaften, und vor allem weil die Verwendung von Handelssorten die Herkunft, Keimfähigkeit und Reinheit der Samen garantiert.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Außerdem wurde im Laufe der Jahre im Rahmen der Studie festgestellt, dass die Sorten Guareña und Nikola bei Anwendung derselben Anbaumethoden wie für den Ökotyp Rubia de La Armuña aufgrund der Klonselektion der zertifizierten Handelssorten etwas höhere Erträge bringen als der ursprüngliche Ökotyp.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

2. *Änderung der morphologischen und analytischen Eigenschaften*

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments aus.

Die geschützte geografische Angabe wurde 1993 eingetragen und es wurde eine Produktspezifikation gemäß den damaligen Normen erstellt, in der bestimmte Merkmale des Erzeugnisses allgemein beschrieben wurden. Die Werte für die analytischen Eigenschaften der Linse in der aktuellen Spezifikation wurden dem 1984 vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung veröffentlichten Buch „Una fuente de proteínas“ [Eine Proteinquelle] entnommen. Dabei handelt es sich um absolute Werte und nicht um Wertebereiche bzw. Mindest- oder Höchstwerte, weshalb es unmöglich ist, dass die Analyseergebnisse bei der Kontrolle der Linsen genau mit diesen Werten übereinstimmen.

Aus den im Rahmen der Studie der Universität Salamanca vorgelegten Daten sowie aus der Analyse von Proben, die aufeinanderfolgenden Ernten im Zeitraum 2012 bis 2022 entnommen wurden, geht hervor, dass die Lenteja de La Armuña im Durchschnitt keine physikalisch-chemischen Eigenschaften aufweist, durch die sie sich von anderen Erzeugnissen unterscheidet. Es ist zu beachten, dass der Anbau der Linse externen Faktoren unterliegt, die schwer zu kontrollieren sind, wie Niederschlagsmengen, Temperaturen und Frostperioden; diese Faktoren beeinflussen die Zusammensetzung der Linse und sind der Grund für ihre hohe Variabilität.

Wodurch sich die Lenteja de La Armuña auszeichnet, ist ihre besondere Morphologie. Auf der Grundlage der durchgeführten Studie werden daher Parameter, die das Erzeugnis besser beschreiben, neu definiert und eingeführt, und zwar Farbe, Form, Marmorierung und Mindestgröße.

Die morphologischen Eigenschaften werden wie folgt definiert:

- Form: rund und flach
- Größe: bis zu 9 mm Durchmesser
- Durchschnittsgewicht von 100 Samen: mindestens 5 g
- Farbe: grün mit verschiedenen Brauntönen
- Marmorierung: manchmal marmoriert (Guareña); marmoriert (Nikola)

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

3. *Änderung des Ursprungsnachweises*

Es wird festgelegt, dass den Linsen beim Versand ein Begleitschein als Nachweis beigelegt sein muss.

Alle Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde werden gestrichen. Die zuständige Behörde, das Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León [Agrartechnisches Institut von Kastilien und León] führt die amtliche Kontrolle durch und der Abschnitt wird daher umformuliert.

Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission werden aufgenommen, und der Text wird für ein besseres Verständnis umstrukturiert.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

4. *Änderung der Beschreibung des Erzeugungsverfahrens*

Alle Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde werden gestrichen.

Der Text wird umstrukturiert, um die Verfahren verständlicher darzustellen, die von den eingetragenen Marktteilnehmern durchgeführt werden, um die Eigenschaften und die Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

5. Änderung der Kontrollstelle

Der Abschnitt „Kontrollstelle“ wird dahin gehend geändert, dass das Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León als zuständige Behörde angeführt wird.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

6. Kennzeichnungsänderung

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments aus.

Der Inhalt der Angaben, die auf der Etikettierung erscheinen müssen, wird festgelegt und das Logo der geschützten geografischen Angabe wird aufgenommen. Wie auch in anderen Abschnitten werden alle Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gestrichen.

Die Anweisungen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen, für die unter die geschützte geografische Angabe fallende Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden, werden ebenfalls gestrichen. Es ist nicht erforderlich, sie in den Abschnitt „Kennzeichnung“ der Produktspezifikation aufzunehmen, da es diesbezüglich Leitlinien der Kommission gibt.

Der Text wird für ein besseres Verständnis umstrukturiert.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

7. Redaktionelle Änderungen – Änderungen des Layouts/der Darstellungsweise der Produktspezifikation

Der Titel eines Abschnitts der Produktspezifikation wird von H) KENNZEICHNUNG UND KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG (in der vorherigen Produktspezifikation) in H) KENNZEICHNUNG geändert.

Die Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

8. Redaktionelle Änderungen – Administrative Änderung des Zusammenhangs

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 5 des Einzigen Dokuments aus.

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet bleibt unverändert, die Beschreibung wird jedoch an Anhang I Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014 angepasst, und neuere Elemente betreffend das Ansehen der Bezeichnung „Lenteja de La Armuña“ werden hinzugefügt, um den Inhalt beider Dokumente (Produktspezifikation und Einziges Dokument) zu harmonisieren.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

Einziges Dokument

„Lenteja de La Armuña“

EU-Nr. PGI-ES-0102-AM01 - 31.7.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Lenteja de La Armuña“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Trockenlinsen, die aus der Hülse gelöst sind, von Pflanzen der Familie der Hülsenfrüchtler der Art *Lens culinaris Medicus* der Handelssorten Guareña und Nikola stammen und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Bei der Vermarktung muss die „Lenteja de La Armuña“ folgende Eigenschaften aufweisen:

Form: rund und flach

Größe: bis zu 9 mm Durchmesser

Durchschnittsgewicht von 100 Samen: mindestens 5 g

Farbe: grün mit verschiedenen Brauntönen

— Marmorierung: manchmal marmoriert (Guareña); marmoriert (Nikola)

Mindestqualitätsmerkmale:

ganz

gesund, frei von Pilz-, Fäulnis- und Insektenbefall

Die Toleranzen für die Handelsklassen „Extra“ und „Klasse 1“ entsprechen den Marktanforderungen am Bestimmungsort.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Linsen werden in dem abgegrenzten Gebiet angebaut, gehandhabt und gelagert.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Während der Lagerung und Verpackung müssen die Umgebungsbedingungen eine niedrige Luftfeuchtigkeit und kühle Temperatur aufweisen, um Veränderungen der Samen, wie z. B. Erhärten oder schnelleres Altern, zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Bekömmlichkeit und die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses sich nicht verändern.

Die Verpackung erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet, um die entsprechende Endqualität des Erzeugnisses und seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Jede Art der Verpackung, in der die Linsen an den Verbraucher verkauft werden, wird mit einem nummerierten Kontrolletikett versehen, auf dem das EU-Zeichen für g. g. A. und der Name „Lenteja de La Armuña“ sowie das Logo der geschützten geografischen Angabe abgebildet sein müssen, das sowohl in der Produktspezifikation als auch im Einzigen Dokument abgebildet ist.

Die Etiketten sind im Verpackungsbetrieb so anzubringen, dass sie nicht wiederverwendet werden können.

4. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

Das Gebiet für die Erzeugung und Verpackung der Linsen hat eine Fläche von 756 km² und liegt in der Region La Armuña im Norden der Provinz Salamanca und umfasst folgende Gemeinden:

Aldealengua, Aldeanueva de Figueroa, Aldearrubia, Almenara de Tormes, Arcediano, Cabezabellosa de la Calzada, Cabrerizos, Calzada de Valdunciel, Castellanos de Moriscos, Castellanos de Villiquera, Espino de la Orbada, Forfoleda, Gomecello, Monterrubio de La Armuña, Moriscos, Negrilla de Palencia, La Orbada, Pajares de la Laguna, Palencia de Negrilla, Parada de Rubiales, Pedrosillo el Ralo, Pedroso de La Armuña, Pitiegua, Salamanca (nur der Teil des Gemeindegebiets am rechten Ufer des Flusses Tormes), San Cristóbal de la Cuesta, Tardáguila, Topas, Torresmenudas, Valdunciel, Valverdón, La Vellés, Villamayor, Villares de la Reina und Villaverde de Guareña.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und dem Erzeugnis „Lenteja de La Armuña“ beruht auf seinem Ansehen aufgrund der langen Tradition des Anbaus der Sorte Rubia de La Armuña in diesem Gebiet.

In verschiedenen Abhandlungen über Landwirtschaft und Küche, die im Laufe der Zeit veröffentlicht wurden, sind der Anbau und Verbrauch von Linsen Thema. Eine besondere Erwähnung dieser Art von Hülsenfrüchten findet sich in folgenden Werken: im „Segundo libro de Agricultura“ [Zweites Buch der Landwirtschaft] von Columela, dessen Kapitel VII Richtlinien für den Anbau von Linsen enthält: „Es empfiehlt sich, die Linse auf nährstoffarmen, losen und vor allem trockenen Böden zu säen, da sie in der Blüte bei einem hohen Nährstoffgehalt und Feuchtigkeit leicht verdirbt“, und im Buch „Libro de Buen Amor“ [Buch der guten Liebe] des Erzpriesters von Hita, in dem der Verzehr der Linse erwähnt wird.

In dem Erzeugungsgebiet sind geeignete Böden für den Anbau der Linse zu finden: braune und rötlich-braune Böden, sandig, tief, mit neutralem oder leicht alkalischem pH-Wert, mit ausreichendem Calcium- und Kaliumgehalt und einem reichen, variablen Phosphorgehalt. Es handelt sich um Böden mit einem geringen Gehalt an organischer Substanz. In diesem Gebiet herrscht kontinentales Klima mit langen, kalten Wintern und sehr kurzen, heißen und trockenen Sommern. Die Temperaturen schwanken zwischen -10 °C im Dezember und Januar und etwa 35 °C im Juli und August. Mit durchschnittlich 300–400 mm pro Jahr ist die Niederschlagsmenge gering.

Die Kombination der beiden Faktoren Boden und Klima sowie die traditionelle Anbautechnik der Landwirte in La Armuña und die Handelstätigkeit der letzten Jahre haben zum Ruf und Ansehen des Erzeugnisses beigetragen.

Die Sorte „Rubia de La Armuña“ ist als solche auf Seite 218 des Buches „Una fuente de proteínas. Alubias, garbanzos y lentejas“ [Eine Proteinquelle. Weiße Bohnen, Kichererbsen und Linsen] aufgeführt, das 1984 vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung veröffentlicht wurde.

Aus Rubia de La Armuña sind weitere zertifizierte Handelssorten entstanden, die ihren Ursprung und ihre Reinheit garantieren, und zwar die Sorten Guareña und Nikola.

In den letzten Jahren wird in vielen anderen Veröffentlichungen auf Lenteja de La Armuña verwiesen. In seinem Buch „La Armuña: algo más que trigo y lentejas“ [La Armuña: Mehr als Weizen und Linsen] (2002) widmet Francisco García González ihr einige Verse:

Die Linse aus La Armuña

ist ein außerordentliches Produkt,

das tut jedem gut

und darüber sich der Geldbeutel nicht beklagt ...

Außerdem ist das Erzeugnis in verschiedenen amtlichen Katalogen von Qualitätslebensmitteln aufgeführt, wie dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung 1996 veröffentlichten „Inventario Español de Productos Tradicionales“ [Spanisches Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse] und dem von der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León veröffentlichten „Inventario de Productos Agroalimentarios de Calidad de Castilla y León“ [Verzeichnis von Qualitätsagrarlebensmitteln von Kastilien und León] von 2001.

Im Jahr 2008 widmete die Diputación de Salamanca [Regionalrat von Salamanca] der Lenteja de La Armuña eine Rezeptsammlung, die mehr als 20 von verschiedenen Köchen der Provinz kreierte Rezepte enthält. Sie definiert die Lenteja de La Armuña in ihrem „Gastronomieführer der Provinz Salamanca“ (2018) als eines der gastronomischen Aushängeschilder der Provinz.

In dem Buch „Las Legumbres en la Gastronomía del Siglo XIX“ [Hülsenfrüchte in der Gastronomie des 19. Jahrhunderts] (Everest, 2012) erscheint die Linse als Hauptzutat in von Köchen aus Kastilien und León empfohlenen Gerichten wie „Lentejas de La Armuña con hígado de pato y reducción de Pedro Ximénez“ [Lentejas de La Armuña mit Entenleber und Reduktion von Pedro Ximénez] und „Bocata de lentejas de La Armuña y cochinillo ibérico“ [Sandwich mit Lentejas de La Armuña und Spanferkel].

Lenteja de La Armuña spielt auf vielen Veranstaltungen eine Hauptrolle, wie bei dem seit dem Jahr 2000 jährlich stattfindenden Internationalen Kurzgeschichtenwettbewerb „Lenteja de Oro de La Armuña“, dem Volkslauf „Carrera Popular Lenteja de La Armuña“ von Tardaguila, der seit 2017 ausgetragen wird, oder der Fotoausstellung „La Armuña. Tierra binada“ im Museo del Comercio in Salamanca, durch die seit 2020 die für das Gebiet La Armuña typische landwirtschaftliche Arbeit zum Anbau der Linse gewürdigt wird.

Die Bedeutung der Lenteja de La Armuña und ihr Ansehen spiegeln sich auch darin wider, dass der Name für kommunale Gebäude und Denkmäler in dem Gebiet verwendet wird, wie für die Sportanlage „IGP Lenteja de La Armuña“ in der Ortschaft Castellanos de Moriscos.

Die Linse erhielt in der Kategorie der Hülsenfrüchte von herausragender Qualität in Kastilien und León mehrere Auszeichnungen, wie den Preis „Premio Mejor Alimento: Legumbres de Castilla y León“ [Preis des besten Lebensmittels: Hülsenfrüchte aus Kastilien und León] von El Norte in Kastilien im Jahr 2017 oder den Preis „Premio Figura de Calidad: Legumbres con MG o IGP de Castilla y León“ [Qualitätspreis: Hülsenfrüchte mit Gütezeichen oder g. g. A. aus Kastilien und León] der Academia de Gastronomía de Castilla y León [Gastronomieakademie Kastilien und León] im Jahr 2021, die die Bedeutung der Hülsenfrüchte und der Lenteja de La Armuña in der Region unterstreichen.

Zuletzt brachte Jesús Calleja, Bergsteiger, Abenteurer und Fernsehmoderator die Lenteja de La Armuña auf einer seiner Reisen im Rahmen des Fernsehprogramms „Planeta Calleja“ [Planet Calleja], die seit 2014 in Spanien ausgestrahlt wird, nach Äthiopien (17.1.2022, Minute 42).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.itacyl.es/calidad-diferenciada/dop-e-igp/listado-dop-agroalimentarias>



C/2023/283

27.10.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Oktober 2023

(C/2023/283)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0540	CAD	Kanadischer Dollar		1,4565
JPY	Japanischer Yen		158,48	HKD	Hongkong-Dollar		8,2432
DKK	Dänische Krone		7,4632	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8180
GBP	Pfund Sterling		0,87170	SGD	Singapur-Dollar		1,4454
SEK	Schwedische Krone		11,8005	KRW	Südkoreanischer Won		1 430,67
CHF	Schweizer Franken		0,9466	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,1131
ISK	Isländische Krone		147,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7142
NOK	Norwegische Krone		11,8550	IDR	Indonesische Rupiah		16 779,68
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0447
CZK	Tschechische Krone		24,714	PHP	Philippinischer Peso		60,089
HUF	Ungarischer Forint		383,50	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,4673	THB	Thailändischer Baht		38,250
RON	Rumänischer Leu		4,9641	BRL	Brasilianischer Real		5,2694
TRY	Türkische Lira		29,6796	MXN	Mexikanischer Peso		19,3840
AUD	Australischer Dollar		1,6719	INR	Indische Rupie		87,7355

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Ausschreibung für eine verbesserte Luftverkehrsanbindung Sloweniens

(C/2023/301)

Hiermit wird die Veröffentlichung der Ausschreibung für eine verbesserte Luftverkehrsanbindung Sloweniens bekannt gegeben, die die Gewährung staatlicher Beihilfen an Luftfahrtunternehmen für die Aufnahme des Betriebs neuer Flugstrecken und für die Beförderung von Fluggästen zwischen einem öffentlichen Flughafen im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien, an dem internationaler Luftverkehr durchgeführt wird, und einem Flughafen im Hoheitsgebiet der Länder des gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums zum Gegenstand hat.

Der Wortlaut der Ausschreibung wird (in slowenischer und englischer Sprache) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen auf der offiziellen Website der Regierung www.gov.si abrufbar sein.

Die Beihilfeanträge können innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, eingereicht werden.

Fragen zur Ausschreibung sind per E-Mail an mzi.air-connect@gov.si zu richten. Als Betreff ist anzugeben: „Call for Tenders for Enhanced Air Connectivity of Slovenia“.



C/2023/471

27.10.2023

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/471)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Orvieto“

PDO-IT-A0846-AM02

Datum der Mitteilung: 4.8.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „UMBRIA“

Beschreibung: In der Kennzeichnung ist die Verwendung der weiter gefassten geografischen Bezeichnung „Umbria“ gestattet; diese muss hinter der Bezeichnung „Orvieto“ und unter der spezifischen traditionellen Bezeichnung (kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung) oder dem Begriff der Europäischen Union (geschützte Ursprungsbezeichnung) erscheinen, und zwar in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

Orvieto

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

oder Geschützte Ursprungsbezeichnung

(oder Akronym DOC)

Umbria

Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als oder gleich groß wie die Schriftzeichen der Bezeichnung „Orvieto“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Beschreibung: Das Projekt des Consorzio Tutela Vini (Konsortium zum Schutz der Weine), sich an der Aufnahme des weiter gefassten geografischen Begriffs „UMBRIA“ zu beteiligen, entstand aus der Notwendigkeit, die Zugehörigkeit zu einem Gebiet genau zu benennen und seine Geschichte und Schönheit erkennbar zu machen. Die g. U. „Orvieto“ hat ihre eigene Identität und vor allem ihren eigenen inneren Wert, der sichtbar gemacht werden muss. Die Aufnahme des weiter gefassten geografischen Begriffs „UMBRIA“ in das Etikett dient dazu, diesen verborgenen Wert für den Verbraucher sichtbar zu machen.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften“ des Einigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Orvieto

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Beschreibung der weine

DOC „Orvieto“ Weißwein, auch Superiore, Muffa Nobile und Vendemmia Tardiva

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität bei Wein ohne weitere Angabe und Wein mit der Angabe „Superiore“, goldgelb und mit zunehmendem Alter eher bernsteingelb bei Wein mit der Angabe „Muffa Nobile“. Geruch: angenehm und fein, aromatisch und elegant bei Weinen mit der Angabe „Muffa nobile“ und „Vendemmiae tardiva“. Geschmack: von trocken und leicht bitter im Abgang bis süß bei Wein ohne weitere Angabe und Wein mit der Angabe „Superiore“, süß bei Wein mit der Angabe „Vendemmia tardiva“ und „Muffa Nobile“. Aus den Trauben der beiden die ampelografische Grundlage überwiegend bestimmenden Rebsorten werden Weine strohgelber Farbe mit zarten Fruchtaromen und moderater Säure sowie ausreichendem Alkoholgehalt gewonnen. Mindestgesamtalkoholgehalt: von 11,50 % vol Extrakt: bis 14 g/l Wein 20 g/l Edelfäule- und Spätlese-Weine

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

—

5.2. Höchsterträge

1. Orvieto

11 000 kg Trauben pro Hektar

2. Orvieto Superiore

8 000 kg Trauben pro Hektar

3. Orvieto Muffa Nobile

5 000 kg Trauben pro Hektar

4. Orvieto Vendemmia Tardiva

7 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die zur Erzeugung der „Orvieto“-Weine bestimmten Trauben müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das ganz oder teilweise die Verwaltungsgebiete folgender Gemeinden umfasst: Orvieto, Allerona, Alviano, Baschi, Castel Giorgio, Castel Viscardo, Ficulle, Guardia, Montecchio, Fabro, Montegabbione, Monteleone d'Orvieto, Porano in der Provinz Terni und Castiglione in Teverina, Civitella D'Agliano, Graffignano, Lubriano und Bagnoregio in der Provinz Viterbo.

Trauben, die zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Orvieto“, die als „Classico“ bezeichnet werden können, bestimmt sind, müssen in dem in der Produktspezifikation angegebenen ältesten Ursprungsgebiet erzeugt werden.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Grechetto B.

Trebbiano toscano B. - Procanico

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge****DOC „Orvieto“ Weißwein, auch Superiore, Muffa Nobile und Vendemmia Tardiva**

Das Gebiet liegt im Hügelland im Südwesten Umbriens und erstreckt sich bis Alto Lazio; das Gebiet „Orvieto Classico“ stellt das Gebiet um Rupe dar. Man nimmt an, dass bereits die Etrusker intuitiv erfassten, dass die besondere Struktur des Tuffgesteins die Bearbeitung und Konservierung des Weins begünstigt. Die trockene Sorte überwiegt, aber die Tradition der Erzeugung halbtrockener, lieblicher und süßer Weine besteht weiter. Auch Weine aus überreifen, von Botrytis cinerea befallenen Trauben werden erzeugt, wobei dieser Pilz den Weinen bezüglich der Konzentration und Eleganz einen einmaligen Charakter verleiht. Anbautechniken und die hohe Professionalität der Marktteilnehmer haben dazu beigetragen, das Ansehen der Orvieto-Weine weltweit zu erhöhen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „UMBRIA“

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Orvieto“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ muss unter der spezifischen traditionellen Bezeichnung (kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung) oder dem Begriff der Europäischen Union (geschützte Ursprungsbezeichnung) erscheinen, und zwar in nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

Orvieto

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

oder Geschützte Ursprungsbezeichnung

(oder Akronym DOC)

Umbria

Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als oder gleich groß wie die Schriftzeichen der Bezeichnung „Orvieto“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/19814>



C/2023/472

27.10.2023

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/472)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rosso Orvietano / Orvietano Rosso“

PDO-IT-A0847-AM02

Datum der Mitteilung: 4.8.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „UMBRIA“

Beschreibung: In der Kennzeichnung ist die Verwendung der weiter gefassten geografischen Bezeichnung „Umbria“ gestattet; diese muss hinter der Bezeichnung „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ und unter der spezifischen traditionellen Bezeichnung (kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung) oder dem Begriff der Europäischen Union (geschützte Ursprungsbezeichnung) erscheinen, und zwar in nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

„Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

oder Geschützte Ursprungsbezeichnung

(oder Akronym DOC)

Umbria

Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als oder gleich groß wie die Schriftzeichen der Bezeichnung „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Beschreibung: Das Projekt des Consorzio Tutela Vini (Konsortium zum Schutz der Weine), sich an der Aufnahme des weiter gefassten geografischen Begriffs „UMBRIA“ zu beteiligen, entstand aus der Notwendigkeit, die Zugehörigkeit zu einem Gebiet genau zu benennen und seine Geschichte und Schönheit erkennbar zu machen. Die g. U. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ hat ihre eigene Identität und vor allem ihren eigenen inneren Wert, der sichtbar gemacht werden muss. Die Aufnahme des weiter gefassten geografischen Begriffs „UMBRIA“ in das Etikett dient dazu, diesen verborgenen Wert für den Verbraucher sichtbar zu machen.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften“ des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Rosso Orvietano

Orvietano Rosso

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung der weine

1. Rotwein, auch mit Angabe der Rebsorte

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: intensiv rubinrot mit violetten Reflexen mit zunehmendem Alter bei bestimmten reinsortigen Typen eher granatrot. Geruch: intensiv, weinig und charakteristisch, aromatisch bei Aleatico und fein bei Canaiolo und Ciliegiole. Die Grundlage der Weine bilden schwerpunktmäßig Trauben von Aleatico, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Canaiolo R., Ciliegiole, Merlot, Montepulciano, Pinot Nero und Sangiovese, die je nach Rebsorte mitunter für sanfte und elegante Weine und mitunter für samtige, körperreiche und harmonische Weine mit charakteristischem Abgang sorgen. Mindestgesamtalkoholgehalt: ab 11,50% vol. Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Canaiolo

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmender Reife eher granatrot;

Geruch: mild, charakteristisch;

Geschmack: samtig mit typischem Bukett.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Ciliegiole

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: intensiv rubinrot;

Geruch: weinig, zart;

Geschmack: trocken, charakteristisch im Abgang.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

4. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Pinot nero

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmender Reife eher granatrot;

Geruch: intensiv, langanhaltend, charakteristisch;

Geschmack: trocken, körperreich, charakteristisch, harmonisch.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Cabernet franc oder Cabernet sauvignon

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: intensiv rubinrot mit leichten violetten Reflexen, mit zunehmendem Alter eher granatrot; Geruch: intensiv, langanhaltend, charakteristisch;

Geschmack: trocken, mit charakteristischem Abgang, zartes Kräuteraroma.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

6. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Merlot

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: rubinrot mit violetten Reflexen, mit zunehmendem Alter mitunter eher ziegelrot; Geruch: wenig, angenehm;

Geschmack: voll, weich, harmonisch.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

7. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Sangiovese

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestgesamtsäure: 4,5 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmender Reife eher granatrot;

Geruch: wenig, charakteristisch;

Geschmack: trocken, harmonisch, mit angenehmer Tanninnote im jungen Wein, ansprechende bittere Note, fruchtig und charakteristisch.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

8. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Aleatico

KURZBESCHREIBUNG

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50 % vol, davon mindestens 9,50 % vol vorhandener Alkohol;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 18,0 g/l; Farbe: granatrot mit violetten Farbtönen;

Geruch: fein aromatisch, charakteristisch;

Geschmack: typisch, weich, samtig, mitunter lieblich oder süß.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

—

5.2. Höchsterträge

1. Rosso Orvietano oder Orvietano Rosso, auch mit Angabe der Rebsorte

10 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Trauben, die für die Erzeugung der Weine mit der g. U. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ geeignet sind, liegt in der Provinz Terni und umfasst die für die Qualität geeigneten Flächen im gesamten Verwaltungsgebiet der Gemeinden Allerona, Alviano, Baschi, Castel Giorgio, Castel Viscardo, Fabro, Ficulle, Guardia, Montecchio, Montegabbione, Monteleone d'Orvieto, Orvieto, Porano und S. Venanzo.

7. Keltertraubensorte(n)

Aleatico N.
Canaiole nero N. - Canaiolo
Ciliegiolo N. - Morettone
Merlot N.
Montepulciano N.
Pinot nero N. - Pinot
Sangiovese N. - Sangiovetto

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**Kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ Rotwein, auch mit Angabe der Rebsorte**

Das Gebiet liegt im Hügelland im Südwesten Umbriens; man nimmt an, dass bereits die Etrusker intuitiv erfassten, dass die besondere Struktur des Tuffgesteins die Bearbeitung und Konservierung des Weins begünstigt. In dem Gebiet wird nur Rotwein angebaut, unter Einsatz der nahnhaften Rebsorten Aleatico, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Canaiolo, Ciliegiolo, Merlot, Pinot Nero und Sangiovese, deren besondere Merkmale in Verbindung mit den geografischen Gegebenheiten dem Wein einen individuellen, typischen Charakter verleihen. Anbautechniken und die hohe Professionalität der Marktteilnehmer haben dazu beigetragen, das Ansehen der Orvieto-Weine weltweit zu erhöhen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „UMBRIA“

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die weiter gefassten geografischen Bezeichnung „Umbria“ muss hinter der Bezeichnung „Rosso Orvietano“ oder „Orvietano Rosso“ und unter der spezifischen traditionellen Bezeichnung (kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung) oder dem Begriff der Europäischen Union (geschützte Ursprungsbezeichnung) erscheinen, und zwar in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

Rosso Orvietano oder Orvietano Rosso

kontrollierte Ursprungsbezeichnung

oder geschützte Ursprungsbezeichnung

(oder Akronym DOC)

Umbria

Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als oder gleich groß wie die Schriftzeichen der Bezeichnung „Rosso Orvietano“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/19815>



Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/473)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Torgiano“

PDO-IT-A0851-AM04

Datum der Mitteilung: 12.10.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderung des Weinbereitungsgebiets der Trauben, des Ausbaus und der Schaumweinbereitung verschiedener Weine

Beschreibung: Die Weinbereitung muss im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Torgiano erfolgen, wobei die Weinbereiter, die vor Inkrafttreten dieser Änderung tätig waren, zu schützen sind. Gleiches gilt für den Ausbau der Weine Rosso di Torgiano, Merlot di Torgiano, Cabernet Sauvignon di Torgiano und Pinot Nero di Torgiano in Holzfässern sowie die Bereitung der Schaumweine Torgiano Spumante und Torgiano Spumante Rosé.

Begründung: Es wurde ein Mangel der Produktspezifikation behoben, die vorsah, dass die Vorgänge des Ausbaus der vorstehend genannten Weine im Holzfass in der Region Umbria und den angrenzenden Regionen stattfinden konnten und die Vorgänge der Schaumweinbereitung in der gesamten Provinz Perugia. Auf diese Weise werden Erzeuger, die im Gebiet Torgiano investieren, belohnt und zugleich gefährliche Verunreinigungen von außen vermieden.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation.

2. Möglichkeit, auf dem Etikett den weiter gefassten geografischen Begriff „Umbria“ einzufügen

Beschreibung: Möglichkeit, in die Kennzeichnung der Weine aus Torgiano den geografischen Begriff „Umbria“ in Schriftzeichen einzufügen, die nicht größer sind als die für die Angabe „Torgiano“ verwendeten Schriftzeichen.

Begründung: Um das Erzeugungsgebiet der Trauben stärker in den Vordergrund zu rücken, wurde den Erzeugern die Möglichkeit eingeräumt, den geografischen Begriff „Umbria“ in die Kennzeichnung der Weine aus Torgiano in Schriftzeichen aufzunehmen, die nicht größer sind als die für die Angabe „Torgiano“ verwendeten. Dies wurde aufgrund dessen erforderlich, dass Umbrien unter önologischen Gesichtspunkten zunehmend an Bedeutung gewinnt und daher die Absicht besteht, dem Erzeuger mehr Sichtbarkeit zu verleihen, wie es in anderen önologisch geeigneten Gebieten der Fall ist.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften“ des Einzigen Dokuments.

3. Aufnahme eines minimalen und eines maximalen Fassungsvermögens für die Überführung in den freien Verkehr

Beschreibung: Es wurde festgelegt, dass der Wein bei der Überführung in den freien Verkehr in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,375 bis 18 Litern verpackt sein muss.

Begründung: Dies ist notwendig, um eine Verpackung in Behältnissen zu gewährleisten, die für die Wahrung des Ansehens des Weines geeignet sind.

Diese Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Berichtigungen und Klarstellungen formaler Art

Beschreibung und Begründung: an der Produktspezifikation wurden geringfügige Berichtigungen und Klarstellungen formaler Art vorgenommen.

Diese Änderung betrifft die Artikel 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 der Produktspezifikation.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Torgiano

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Schaumwein

4. Beschreibung der weine

1. *Bianco di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität; Geruch: wenig, blumig, angenehm; Geschmack: trocken, leicht fruchtig, angenehm säuerlich; Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *Rosso di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot; Geruch: wenig, zart; Geschmack: trocken, harmonisch, mit fein ausgewogenem Körper;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00% vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. *Rosato di Torgiano*; Kategorie 1 – „Wein“

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: zart lachsrosa; Geruch: fruchtig; Geschmack: trocken, frisch, lebhaft;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

4. *Merlot di Torgiano*; Kategorie 1 – „Wein“

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot mit violetten Reflexen; Geruch: für die Rebsorte typisch wenig; Geschmack: weich, aromatisch;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,50% vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	

Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. *Chardonnay di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität; Geruch: charakteristischer Duft, intensiv, angenehm; Geschmack: trocken, fruchtig, leicht säuerlich; Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

6. *Pinot Grigio di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität; Geruch: zart, fein und fruchtig; Geschmack: trocken, fruchtig, wohlriechend und schmackhaft;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 14,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

7. *Riesling Italico di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität; Geruch: zart; Geschmack: angenehm säuerlich, fruchtig;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 13,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

8. *Cabernet Sauvignon di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: granatrot; Geruch: intensiv, lang anhaltend, typisch für die Rebsorte; Geschmack: trocken, charakteristisch im Abgang;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00% vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

9. *Pinot Nero di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: granatrot, zu purpurrot tendierend; Geruch: voll, lang anhaltend, typisch für die Rebsorte; Geschmack: trocken, körperreich;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00% vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 19,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

10. *Torgiano Spumante*; Kategorie 4 – „Schaumwein“

KURZBESCHREIBUNG

Feiner, anhaltender Schaum, Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität; Geruch: fruchtig, fein; Geschmack: von naturherb bis extra trocken, harmonisch, möglicherweise mit Noten von Apfel und Weißdorn;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

11. *Torgiano Spumante Rosé*; Kategorie 4 – „Schaumwein“

KURZBESCHREIBUNG

Feiner, anhaltender Schaum, Farbe: mehr oder weniger intensiv rosa; Geruch: fruchtig, fein; Geschmack: von naturherb bis extra trocken, harmonisch, möglicherweise mit Noten von Apfel und Weißdorn;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

12. *Torgiano Vendemmia Tardiva*; Kategorie 1 – „Wein“

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: intensiv strohgelb bis bernsteinfarben; Geruch: zart, intensiv, mitunter aromatisch; Geschmack: harmonisch, samtig und lieblich;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 14,00 % vol, davon mindestens 11,50% vol vorhandener Alkohol;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

13. *Torgiano Vin Santo*; Kategorie 1 – „Wein“

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: goldgelb, mitunter intensiv bernsteinfarben und mitunter mit Kupfertönen; Geruch: intensiv, ätherisch, charakteristisch; Geschmack: weich, harmonisch mit gutem Alkoholgehalt;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 16,00 % vol, von denen sich mindestens 3,0% vol noch entwickeln;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	1,8
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

—

5.2. Höchsterträge

1. *Bianco di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
12 500 kg Trauben pro Hektar
2. *Rosso di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
12 000 kg Trauben pro Hektar
3. *Rosato di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
12 000 kg Trauben pro Hektar
4. *Merlot di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
11 500 kg Trauben pro Hektar
5. *Chardonnay di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
12 500 kg Trauben pro Hektar
6. *Pinot Grigio di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
11 500 kg Trauben pro Hektar
7. *Riesling Italico di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
11 500 kg Trauben pro Hektar
8. *Cabernet Sauvignon di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
9 000 kg Trauben pro Hektar
9. *Pinot Nero di Torgiano; Kategorie 1 – „Wein“*
9 000 kg Trauben pro Hektar
10. *Torgiano Spumante; Kategorie 4 – „Schaumwein“*
10 000 kg Trauben pro Hektar

11. *Torgiano Spumante Rosé; Kategorie 4 – „Schaumwein“*

10 000 kg Trauben pro Hektar

12. *Torgiano Vendemmia Tardiva; Kategorie 1 – „Wein“*

10 000 kg Trauben pro Hektar

13. *Torgiano Vin Santo; Kategorie 1 – „Wein“*

10 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Trauben, die zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten und garantierten Ursprungsbezeichnung „Torgiano“ bestimmt sind, müssen im gesamten Verwaltungsgebiet der Gemeinde Torgiano in der Provinz Perugia erzeugt werden.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N. - Cabernet

Cabernet sauvignon N. - Cabernet

Chardonnay B.

Grechetto B.

Merlot N.

Pinot grigio - Pinot gris

Pinot nero N. - Pinot noir

Riesling Italico B. – Riesling

Sangiovese N. - Sangiovese

Trebbiano toscano B. - Biancame B.

Trebbiano toscano B. - Procanico

Trebbiano toscano B. - Trebbiano

Vermentino B. - Favorita B.

Vermentino B. - Pigato B.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Torgiano – Kategorie 1 „Wein“*

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Gemeinde Torgiano in der Provinz Perugia.

Die Geologie des Gebiets zeichnet sich durch Böden aus, die während des Pleistozäns im Tiberino-Becken, auch bekannt als Tiberino-See, durch fluviale und lakustrine Ablagerungen entstanden. Im Gebiet Torgiano treten die jüngsten Endpunkte der in der Literatur als Umbro-Marchigiano-Sukzession bekannten lithologischen Sequenz zutage. Die Geschichte der Region Umbro-Marchigiana hat sich in mehr als 250 Millionen Jahren auf einer zur afrikanischen Platte gehörenden Kontinentalbasis entwickelt.

Legt man die sedimentäre Abfolge zugrunde, so bezeugen Fossilien und Böden ein kontinentales Umfeld, das Fluss-, Sumpf- und feste Böden umfasst, die sich während des Trias bildeten. Die jurassische Sedimentation weist dagegen einen deutlich marinen Charakter auf.

Von grundlegender Bedeutung sind die mit dem Erzeugungsgebiet verbundenen menschlichen Faktoren, die dank bewährter Tradition zur Entstehung des Weins „Torgiano“ beigetragen haben.

In jüngster Zeit durchgeführte archäologische Ausgrabungen eines römischen Landhauses vor den Toren Torgianos förderten eine beträchtliche Menge an Überbleibseln von Weinamphoren zutage. Dieser Fund bestätigt die Existenz einer ausgedehnten Weinbaukultur, auf die bereits zahlreiche andere ähnliche Funde hindeuteten, die im Laufe der Zeit zutage gefördert worden waren. Aktuelle Forschungsarbeiten lokalisierten hier den Verlauf der Via Amerina.

Torgiano ist ein Kastell, das seinen Wiederaufbau auf römischen Ruinen der strategischen Lage und der Gewährleistung der Versorgung der Märkte von Perugia, der Fruchtbarkeit der Böden in der Ebene und der Eignung für den Wein- und Olivenanbau der Hügel, die sie mit dem damaligen Castel Grifone, heute Brufa, verbinden, verdankt. Die Böden in den tiefer gelegenen Zonen um 200/250 m über dem Meeresspiegel bestehen wie zuvor erwähnt überwiegend aus tonigen und sandigen Sedimenten, die pleistozäne Flussterrassen bedecken; sie sind tiefgründig, gewachsen und von rein lehmiger Textur, mäßig kalkhaltig und auch in der Tiefe gut strukturiert, mit guter Entwässerung und hoher Wasserrückhaltekapazität. Sie eignen sich für den Anbau weißer Rebsorten wie Grechetto, Chardonnay, Trebbiano, Vermentino usw. Auch die Temperaturschwankungen sind günstig. Da sich die Böden darüber hinaus durch eine hervorragende Wasserrückhaltefähigkeit auszeichnen, schützen sie die Pflanzen vor Trockenstress-Phänomenen.

Die stärker hügeligen Landstriche (350/400 m über dem Meeresspiegel), die kolluviale Ablagerungen aufweisen, (d. h. Erosionsmaterial aus den umliegenden Hügeln, das nach unten befördert wurde, wo es alte alluviale Ablagerungen bedeckt) zeichnen sich im Vergleich zu den tiefer gelegenen Gebieten, wo die Erhebungen der Hügel von fluvialen und lakustrinen Ablagerungen des Villafranchium geprägt sind, durch Böden mit einer Textur aus offenliegenden Flächen mit wenig Lehm und mehr Sand aus.

Trotz einer moderaten lithologischen Variabilität (abrupte Übergänge von sandig-kiesigen zu lehmig-sandigen Sedimenten) sind die Böden häufig skelettreich und weisen stärker sandige Ablagerungen auf; die Böden sind mäßig tiefgründig mit einer rein sandigen Textur und hohem Kalkgehalt; sie sind arm an organischen Substanzen sowie durchlässig, mit moderater Wasserrückhaltekapazität. Diese Böden eignen sich daher naturgemäß für den Anbau der bedeutenden roten Rebsorten, insbesondere Sangiovese, Merlot, Cabernet Sauvignon und Canaiolo.

8.2. Torgiano (Kategorie 4 – „Schaumwein“)

Das abgegrenzte geografische Gebiet liegt im gesamten Verwaltungsgebiet der Gemeinde Torgiano in der Provinz Perugia.

Die Geologie des Gebiets zeichnet sich durch Böden aus, die während des Pleistozäns im Tiberino-Becken, auch bekannt als Tiberino-See, durch fluviale und lakustrine Ablagerungen entstanden. Im Gebiet Torgiano treten die jüngsten Endpunkte der in der Literatur als Umbro-Marchigiano-Sukzession bekannten lithologischen Sequenz zutage. Die Geschichte der Region Umbro-Marchigiana hat sich in mehr als 250 Millionen Jahren auf einer zur afrikanischen Platte gehörenden Kontinentalbasis entwickelt.

Legt man die sedimentäre Abfolge zugrunde, so bezeugen Fossilien und Böden ein kontinentales Umfeld, das Fluss-, Sumpf- und feste Böden umfasst, die sich während des Trias bildeten. Die jurassische Sedimentation weist dagegen einen deutlich marinen Charakter auf.

Von grundlegender Bedeutung sind die mit dem Erzeugungsgebiet verbunden menschlichen Faktoren, die dank bewährter Tradition zur Entstehung des Weins „Torgiano“ beigetragen haben.

In jüngster Zeit durchgeführte archäologische Ausgrabungen eines römischen Landhauses vor den Toren Torgianos förderten eine beträchtliche Menge an Überresten von Weinamphoren zutage. Dieser Fund bestätigt die Existenz einer ausgedehnten Weinbaukultur, auf die bereits zahlreiche andere ähnliche Funde hindeuteten, die im Laufe der Zeit zutage gefördert worden waren. Aktuelle Forschungsarbeiten lokalisierten hier den Verlauf der Via Amerina.

Torgiano ist ein Kastell, das seinen Wiederaufbau auf römischen Ruinen der strategischen Lage und der Gewährleistung der Versorgung der Märkte von Perugia, der Fruchtbarkeit der Böden in der Ebene und der Eignung für den Wein- und Olivenanbau der Hügel, die sie mit dem damaligen Castel Grifone, heute Brufa, verbinden, verdankt.

Nachdem die römische Siedlung in Trümmern lag, wurde Torgiano als Kastell des Verteidigungssystems von Perugia wiederaufgebaut. Die Entscheidung wurde 1276 von der Gemeinde Perugia im Einklang mit den militärischen und wirtschaftlichen Zielen getroffen, die der Standort und das Umfeld boten. In Anbetracht der Tatsache, dass Chiascio und Tiber am Fuß der Erhebungen, auf denen Regen fällt – und die nur wenige Meilen von Perugia entfernt in Richtung Rom liegen – zusammenfließen und in Anbetracht der Täler, durch die die beiden Flüsse strömen, hat das Kastell den Wert eines Vorpostens an einem Verkehrsknotenpunkt aus römischer und hochmittelalterlicher Zeit.

Zahlreiche notarielle Urkunden belegen eine rasche Abfolge von Rodungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen, die unter dem Einfluss der Kolonisierung durch die Benediktiner, die seit 1338 in dem Gebiet anwesend waren und die Kirche von Santa Maria in Bucarelli hinterließen, durchgeführt wurden. Diese Arbeiten waren der Beginn einer Weinerzeugung, die rasch durch die Gemeindegatzung von Perugia geschützt wurde, aber später erfolgte als die von Torgiano.

Eine stärkere Fokussierung auf die Toponomastik lädt dazu ein, bei zwei möglichen Etymologien des Ortsnamens Torgiano zu verweilen, deren erste sich von „turris amnes“ herleitet, also „terra dei fuimi“ oder Land der Flüsse, und deren zweite, die sicherlich glaubhafter ist, von dem Namen „Tursius“ abgeleitet wird, einem Mitglied einer wichtigen Senatorenfamilie, die im IV. Jahrhundert n. Chr. das Gebiet beherrschte. Eine weitere Hypothese rankt sich um Tursa, eine umbrische Gottheit für Kampf und Schutz vor Bedrohung, deren Aufgabe der Schutz der Gebietsgrenzen war (Marina Bon Valsassina).

Fragmente von Mosaiken, Überreste von Schreinen, Gebäuden, Brennöfen, Zisternen, Rohrleitungen, Weinamphoren sowie Ortsnamen bezeugen die Existenz von Siedlungen und Landhäusern und beweisen die lokale Weinbautradition in römischer Zeit. Dies wird durch die hohe Zahl an Überresten von Weinamphoren bestätigt, die bei den jüngsten Ausgrabungen des bereits genannten Landhauses aus dem II. Jahrhundert v. Chr. vor den Toren Torgianos zutage gefördert wurden.

Trotz einer moderaten lithologischen Variabilität (abrupte Übergänge von sandig-kiesigen zu lehmig-sandigen Sedimenten) sind die Böden häufig skelettreich und weisen stärker sandige Ablagerungen auf; die Böden sind mäßig tiefgründig mit einer rein sandigen Textur und hohem Kalkgehalt; sie sind arm an organischen Substanzen sowie durchlässig, mit moderater Wasserrückhaltekapazität.

Das Klima des Erzeugungsgebiets, das durch starke Regenfälle (1 165 mm), geringe Sommerniederschläge (120 mm) im Juli und August, Aridität und relativ hohe Temperaturen sowie ausgezeichnete Sonneneinstrahlung im September und Oktober gekennzeichnet ist, ermöglicht auch eine langsame Reifung der Trauben, die in manchen Jahren bis in den November reicht, was erheblich zu den besonderen organoleptischen Eigenschaften des Weins beiträgt.

Ein Großteil des besonderen „Buketts“ des Weins „Torgiano“ ist zweifellos auf diese lange Reifung am Rebstock in einem gemäßigten Klima zurückzuführen, ist aber auch, insbesondere in der Endphase, durch einen großen Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht gekennzeichnet.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Möglichkeit, auf dem Etikett den weiter gefassten geografischen Begriff „Umbria“ einzufügen

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Torgiano“ kann die größere geografische Einheit „Umbria“ den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend verwendet werden. Diese Angabe darf, wenn sie verwendet wird, nur in Schriftzeichen erscheinen, die nicht größer sein dürfen als die für die Angabe der Ursprungsbezeichnung „Torgiano“ verwendeten Schriftzeichen.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/19823>



C/2023/545

27.10.2023

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2023/545)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe eines Mitgliedstaats

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Asparago di Badoere“

EU-Nr.: PGI-IT-0495-AM02 – 1.8.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Asparago di Badoere“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Italien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

1. Wiederaufnahme von zwei Spargelsorten

In Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments und Artikel 2 der Produktspezifikation erhält der Text

„Die g. g. A. ‚Asparago di Badoere‘ ist Spargel (Familie der Liliengewächse, Gattung *Asparagus*, Art *Officinalis*) vorbehalten, dessen weiße Variante von Pflanzen der Anbausorten ‚Thielim‘, ‚Zeno‘, ‚Grolim‘, ‚Cumulus‘, ‚Darzilla‘, ‚Hercolim‘, ‚Marco‘, ‚Vittorio‘ oder ‚Giove‘ und dessen grüne Variante von Pflanzen der Sorten ‚Eros‘, ‚Thielim‘, ‚Grolim‘, ‚Cumulus‘, ‚Magnus‘, ‚Giove‘ oder ‚Vittorio‘ stammt.“

folgende Fassung:

„Die g. g. A. ‚Asparago di Badoere‘ ist Spargel (Familie der Liliengewächse, Gattung *Asparagus*, Art *Officinalis*) vorbehalten, dessen weiße Variante von Pflanzen der Anbausorten ‚Thielim‘, ‚Zeno‘, ‚Grolim‘, ‚Cumulus‘, ‚Darzilla‘, ‚Hercolim‘, ‚Marco‘, ‚Vittorio‘, ‚Giove‘, ‚Avalim‘ oder ‚Dariana‘ und dessen grüne Variante von Pflanzen der Sorten ‚Eros‘, ‚Thielim‘, ‚Grolim‘, ‚Cumulus‘, ‚Magnus‘, ‚Giove‘, ‚Vittorio‘, ‚Avalim‘ oder ‚Dariana‘ stammt.“

Die Liste der Sorten wird durch Wiederaufnahme der von einigen etablierten Erzeugern weiterhin angebauten Zuchtsorten Avalim und Dariana aktualisiert. Die beiden aufgenommenen Zuchtsorten für die weiße und die grüne Spargelvariante sind im Erzeugungsgebiet historisch vorhanden, entsprechen in Bezug auf ihre Merkmale der derzeitigen Spezifikation der g. g. A. und waren in den früheren Fassungen der Produktspezifikation stets aufgeführt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

2. *Abschaffung der Möglichkeit, nach einfacher positiver Bewertung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungs-souveränität und Forstwirtschaft andere Zuchtsorten zu verwenden*

In Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments wird die folgende Bestimmung gestrichen:

„Die Verwendung anderer, aus der Sortenforschung hervorgegangener Spargel-Zuchtsorten ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass durch Versuche und schriftliche Nachweise die Übereinstimmung mit dem Erzeugungsverfahren und den Eigenschaften des ‚Asparago di Badoere‘ g. g. A. bewiesen wurde.

Die Verwendung solcher anderen Zuchtsorten zum Zweck der Erzeugung von ‚Asparago di Badoere‘ muss dem italienischen Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vorab mitgeteilt werden.“

Diese Bestimmung wird gestrichen, da sie von der Kommission beanstandet worden war, die ihre Streichung aus anderen Produktspezifikationen für Obst und Gemüse gefordert hatte.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Asparago di Badoere“

EU-Nr.: PGI-IT-0495-AM02 – 1.8.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(en) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Asparago di Badoere“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die g. g. A. „Asparago di Badoere“ ist Spargel (Familie der Liliengewächse, Gattung *Asparagus*, Art *Officinalis*) vorbehalten, dessen weiße Variante von Pflanzen der Anbausorten „Thielim“, „Zeno“, „Grolim“, „Cumulus“, „Darzilla“, „Hercolim“, „Marco“, „Vittorio“, „Giove“, „Avalim“ oder „Dariana“ und dessen grüne Variante von Pflanzen der Sorten „Eros“, „Thielim“, „Grolim“, „Cumulus“, „Magnus“, „Giove“, „Vittorio“, „Avalim“ oder „Dariana“ stammt. „Asparago di Badoere“ g. g. A. beider Varianten muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens aus ganzen, gesunden Stangen mit frischem Aussehen und frischer Färbung bestehen, die geputzt, aber nicht durch unsachgemäßes Waschen beschädigt wurden. Er darf keinen Schädlingsbefall, keine auf Schädlingsbefall zurückzuführenden Schäden, keine Quetschungen und keine Druckstellen aufweisen, und er muss frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit und von fremdem Geruch bzw. Geschmack sein. Die Spargelstangen müssen eine knackige Konsistenz haben und dürfen nicht hohl und nicht abgeschält sein. Die Schnittfläche am unteren Ende der Stangen muss glatt sein und rechtwinklig zur Längsachse verlaufen.

Insbesondere besitzt weißer „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse Extra eine gerade Stange mit fest geschlossenem Kopf. Die weiße Farbe kann nach dem Abpacken gelegentlich Rosaschattierungen aufweisen. Der Geschmack der Spargelstangen ist zart und süß (weder sauer noch salzig), ihre Konsistenz nicht faserig, der leichte Duft von frischem Gemüse und reifem Getreide enthält kaum wahrnehmbare bittere Nuancen. Der Durchmesser der Spargelstangen liegt zwischen 12 und 20 mm, der Unterschied zwischen der dicksten und der dünnsten Stange in einem Bündel oder Packstück darf 6 mm nicht übersteigen. Die Länge der Spargelstangen beträgt 14 bis 22 cm, der Unterschied zwischen der kürzesten und der längsten Stange im selben Bündel oder Packstück darf nicht mehr als 1 cm betragen.

Gegenüber der Klasse Extra unterscheidet sich weißer „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse I nur im Hinblick auf die Dicke der Stangen: Sie liegt bei 10 bis 22 mm, der Unterschied zwischen der dicksten und der dünnsten Stange in einem Bündel oder Packstück darf höchstens 8 mm betragen.

Weißer „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse II weist einen Stängelspross mit Spitze, Spargelkopf auch leicht geöffnet, auf; Farbe: weiß, gelegentlich mit Rosaschattierungen; Dicke der Stangen: 8 bis 30 mm, im gleichen Bündel oder Packstück gleichmäßig aufbereitet; Länge: bis zu 22 cm, im gleichen Bündel oder Packstück gleichmäßig aufbereitet.

Spargel der Klasse II ist ausschließlich für die lebensmittelverarbeitende Industrie vorzusehen.

Grüner „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse Extra besitzt eine gerade, an der Spitze manchmal leicht gebogene Stange und einen fest geschlossenen Kopf von kräftigem, glänzendem Grün, gelegentlich mit Violettsschattierungen; der untere Teil der Stange (höchstens 5 % des Stängelsprosses), ist grün mit Schattierungen von violett bis weiß. Dieser Spargel hat einen süßen, markanten Geschmack ohne saure, salzige oder bittere Nuancen und ein anhaltendes, fruchtiges Kräuteraroma. Seine Konsistenz ist zart und nicht faserig. Der Durchmesser der Spargelstangen liegt zwischen 12 und 20 mm, der Unterschied zwischen der dicksten und der dünnsten Stange im Bündel darf 6 mm nicht übersteigen; die Länge der Spargelstangen beträgt 18 bis 27 cm, der Unterschied zwischen der kürzesten und der längsten Stange im Bündel darf maximal 1 cm betragen.

Gegenüber der Klasse Extra unterscheidet sich grüner „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse I nur im Hinblick auf die Dicke und Länge der Stangen: Bei der Klasse I liegt die Dicke der Spargelstangen bei 8 bis 22 cm, der Unterschied zwischen der dicksten und der dünnsten Stange im Bündel darf 8 mm nicht übersteigen. Die Länge liegt zwischen 16 und 27 cm, der Unterschied zwischen der kürzesten und der längsten Stange im Bündel darf auch hier maximal 1 cm betragen.

Grüner „Asparago di Badoere“ g. g. A. der Klasse II weist einen Stängelspross mit Spitze, Spargelkopf auch leicht geöffnet, auf; Farbe: grün, gelegentlich mit Violettsschattierungen; Dicke der Stangen: 8 bis 30 mm, im gleichen Bündel oder Packstück gleichmäßig aufbereitet; Länge: bis zu 27 cm, im gleichen Bündel oder Packstück gleichmäßig aufbereitet.

Spargel der Klasse II ist ausschließlich für die lebensmittelverarbeitende Industrie vorzusehen.

In allen Klassen sind bei Stängelsprossen, deren Länge und Dicke nicht den oben genannten Werten entspricht, Abweichungen nur in einem Toleranzbereich von 3 % des Gewichts zulässig.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sämtliche Erzeugungsschritte von „Asparago di Badoere“ vom Anbau bis zur Ernte finden in dem abgegrenzten geografischen Gebiet statt.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Um unter der Bezeichnung „Asparago di Badoere“ g. g. A. vermarktet werden zu können und die in Punkt 3.2 genannten Qualitätsmerkmale zu erhalten, muss Spargel mit der Bezeichnung „Asparago di Badoere“ g. g. A. im Erzeugungsgebiet entweder in Bündeln oder in für Lebensmittel geeignete Packungen abgepackt werden. Die Packungen dürfen nur Spargel einer Klasse und Größe enthalten.

„Asparago di Badoere“ muss in dem unter Punkt 4 beschriebenen Gebiet verpackt werden, um die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle zu gewährleisten und eine Qualitätsminderung von „Asparago di Badoere“ durch Verletzungen oder Beschädigungen während des Transports, die zu Schwarzfärbungen und Beeinträchtigung der Qualitätsmerkmale des unverpackten Erzeugnisses führen können, zu verhindern.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf den Bündeln und Packungen müssen auf einem Etikett in gleich großen Druckbuchstaben die Bezeichnung „Asparago di Badoere“ g. g. A. mit besonderer Erwähnung der Variante (grün, weiß oder grün und weiß), der Name bzw. Firmenname und die Adresse des Erzeugers und des Verpackungsbetriebs sowie die folgenden Angaben angebracht sein: die Handelsklasse (Handelsklasse Extra, Handelsklasse I oder Handelsklasse II mit der Angabe „ausschließlich zur Verarbeitung bestimmt“), die Dicke der Spargelstangen sowie alle weiteren gesetzlich vorgesehenen Angaben.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Asparago di Badoere“ g. g. A. umfasst die Gemeinden Piombino Dese und Trebaseleghe in der Provinz Padova, die Gemeinden Casale sul Sile, Casier, Istrana, Mogliano Veneto, Morgano, Paese, Preganziol, Quinto di Treviso, Resana, Treviso, Vedelago und Zero Branco in der Provinz Treviso sowie die Gemeinde Scorzè in der Provinz Venedig.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und „Asparago di Badoere“ beruht auf der Qualität. Das rasche Wachstum der beiden unter dem Namen „Asparago di Badoere“ vermarkteten Spargelvarianten führt zur Entwicklung von Stangen mit geringer Faserigkeit, einer besonders glänzenden Schale und den unter Punkt 3.2 genannten besonderen organoleptischen Eigenschaften.

Das Zusammenspiel der im Folgenden beschriebenen Witterungs- und Bodenbedingungen im Erzeugungsgebiet trägt zur Herausbildung der besonderen physischen und organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses bei und ist deshalb ein für die besondere Qualität des „Asparago di Badoere“ unverzichtbares Element.

Das Erzeugungsgebiet von „Asparago di Badoere“ ist durch eine mittlere Durchschnittstemperatur von ca. 15 °C gekennzeichnet, im Verlauf des Jahres können aber auch Höchstwerte von mehr als 30 °C erreicht werden. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt um 900 mm. Die niederschlagsreichsten Tage konzentrieren sich in der Regel auf das Frühjahr und den Herbst. Aufgrund dieser Bedingungen benötigen die Spargelpflanzen in der Erntezeit keine zusätzlichen Bewässerungsmaßnahmen, da sie ausreichend mit Wasser versorgt sind. Dadurch wird Wasserstress jeglicher Art für die Pflanzen vermieden und somit die gleichbleibend hohe Qualität von „Asparago di Badoere“ sichergestellt. Charakteristisch für das Erzeugungsgebiet sind des Weiteren langsam fließende Gewässer wie die Flüsse Sile, Zero und Dese mit ihren Zuflüssen, die für fruchtbare und ertragreiche Böden sorgen. So entstehen kräftige Pflanzen, ohne dass neben der normalerweise vorgesehenen Düngung noch zusätzlich gedüngt werden muss; die niedrige Stickstoffkonzentration trägt im Übrigen dazu bei, dass sich gesunde Spargelstangen ohne Druckstellen oder Risse herausbilden. Das Erzeugungsgebiet verfügt über lockere Böden.

Der Anbau von „Asparago di Badoere“ erfordert tiefe Böden von mittlerer bis mäßig grober Textur und geringem Kalkgehalt in der Oberflächenschicht, mit subalkaliner bis neutraler Reaktion, mittlerer bis guter Drainage sowie der Möglichkeit einer Anreicherung von Calciumcarbonat im festen Untergrund, dem Caranto.

Der Spargelanbau hat im Veneto eine lange Tradition: Seine Ursprünge scheinen bis zur Eroberung des Gebiets durch die Römer zurückzugehen.

Zahlreiche Dokumente belegen, dass weißer und grüner „Asparago di Badoere“ zu den wertvollsten Erzeugnissen des Veneto gezählt wird. Die Bedeutung von Badoere für die Spargelerzeugung in der Provinz hat die Gemeindeverwaltung von Morgano im Jahr 1968 dazu veranlasst, die erste regionale Spargelmesse, die „Mostra Provinciale dell'Asparago“ zu veranstalten und damit eine Tradition zu begründen, die bis heute fortgeführt wird.

Der Spargelanbau ist in der örtlichen Kultur fest verwurzelt, und das Wissen über die Anbautechniken wird von Generation zu Generation weitergegeben. Dank der besonderen Kombination von produktiven Faktoren wie der Bereitschaft zu manueller Arbeit und handwerklichem Geschick mit den spezifischen Klimabedingungen und Bodenverhältnissen unterscheidet sich das Erzeugungsgebiet deutlich von allen anderen Spargelanbaugebieten. Die große Verbreitung und der Bekanntheitsgrad des Erzeugnisses sind verschiedenen Verkaufsförderungsmaßnahmen zu verdanken und zugleich auch Beleg für den hervorragenden Ruf des „Asparago di Badoere“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/1/3/D.3fff802670c9cbd6694e/DISCIPLINARE_AS PARA GO_BADOERE_04.23.pdf



C/2023/547

27.10.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108728

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/547)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108728
Mitgliedstaat	Spanien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Establecimiento de servicios de asesoramiento en el marco del Plan Estratégico de la PAC 2023-2027
Rechtsgrundlage	Real Decreto /2023, de de por el que se establecen las bases reguladoras de las subvenciones de las intervenciones de transferencia de conocimientos y actividades de formación e información y servicios de asesoramiento, destinadas al sector agroalimentario y forestal, en el marco del Plan Estratégico de la Política Agraria Común 2023-2027.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Existenzgründungsbeihilfen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 700 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g., Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	MINISTERIO DE AGRICULTURA, PESCA Y ALIMENTACIÓN SUBDIRECCIÓN GENERAL DE INNOVACIÓN Y DIGITALIZACIÓN. C/ Gran Vía de San Francisco 4-6, 6ª planta, 28071 Madrid
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

zur Benennung von Apple als Torwächter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor

(Sachen DMA.100013 Apple – online intermediation services – app stores, DMA.100025 Apple – operating systems und DMA.100027 Apple – web browsers)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6100 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/548)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Benennungsbeschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird Apple nach Artikel 3 DMA als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Apple bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die nach den Erkenntnissen der Kommission für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dienen.
- (2) Auf der Grundlage der Angaben in der Mitteilung von Apple ⁽²⁾ benennt die Kommission das Unternehmen Apple nach Artikel 3 Absatz 4 DMA für die folgenden zentralen Plattformdienste als Torwächter:
 - a) seinen Online-Vermittlungsdienst „App Store“,
 - b) sein Betriebssystem „iOS“,
 - c) seinen Webbrowser „Safari“.
- (3) Im Rahmen seiner Mitteilung stellte Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA einen Antrag zur Widerlegung der Vermutungen in Bezug auf seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst iMessage ⁽³⁾. In einem gesonderten Beschluss, der am selben Tag per Ermächtigung erlassen wurde, stellte die Kommission fest, dass Apple hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften, und beschloss daher, eine Marktuntersuchung einzuleiten.

2. VERFAHREN

- (4) Am 3. Juli 2023 teilte Apple der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) seinen iOS-spezifischen Online-Vermittlungsdienst „App Store“, ii) sein Betriebssystem „iOS“, iii) seinen iOS-spezifischen Webbrowser „Safari“ und iv) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „iMessage“ ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

⁽²⁾ Mitteilung von Apple Inc. und seiner europäischen Tochtergesellschaft Apple Distribution International Ltd. vom 3. Juli 2023 nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

⁽³⁾ Apple führt in seiner Mitteilung zwar iMessage in der Liste der zentralen Plattformdienste auf, vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich bei iMessage nicht um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst handelt.

⁽⁴⁾ Apple führt in seiner Mitteilung zwar iMessage in der Liste der zentralen Plattformdienste auf, vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich bei iMessage nicht um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst handelt. Außerdem brachte Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA Argumente zur Widerlegung der Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA in Bezug auf iMessage vor.

- (5) Um den Anspruch von Apple auf rechtliches Gehör zu wahren, übermittelte die Kommission dem Unternehmen am 25. Juli 2023 ein Schreiben, in dem sie ihre vorläufige Beurteilung zu der Mitteilung von Apple darlegte.
- (6) Apple beantwortete das Schreiben der Kommission am 1. August 2023.

3. RECHTSRAHMEN

- (7) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.
- (8) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (9) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.
- (10) Wenn ein Unternehmen die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, aber die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllt, benennt die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 8 DMA nach Durchführung einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 DMA als Torwächter in Bezug auf den betreffenden zentralen Plattformdienst.

4. WÜRDIGUNG DER KOMMISSION

- (11) Ausgehend von der Mitteilung von Apple, wird in dem Beschluss festgestellt, dass die folgenden Dienste zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:
 - a) sein Online-Vermittlungsdienst „App Store“,
 - b) sein Betriebssystem „iOS“,
 - c) sein Webbrowser „Safari“.
- (12) In Bezug auf seinen Online-Vermittlungsdienst App Store trug Apple vor, dass es fünf gerätespezifische Versionen des App Stores (und zwar iOS App Store, iPadOS App Store usw.) gebe, die jeweils voneinander getrennte Online-Vermittlungsdienste und somit zentrale Plattformdienste im Sinne der Definition des DMA darstellten. Dies ist nach Angaben von Apple darauf zurückzuführen, dass diese App Stores abhängig von dem jeweiligen Gerät sowohl aus der Sicht der Endnutzer als auch aus Sicht gewerblicher Nutzer unterschiedlichen Zwecken dienen. Nach Ansicht von Apple erfüllt nur die für das iPhone angebotene iOS-Version des App Stores die quantitativen Schwellenwerte für die

Benennung. Die Kommission benennt Apples Geschäft für Software-Anwendungen, das derzeit auf verschiedenen Apple-Geräten angeboten wird, die auf iOS, iPadOS, macOS, watchOS oder tvOS laufen (zusammen „App Store“), als einen einzigen zentralen Plattformdienst, unabhängig davon, auf welchem Gerät er jeweils genutzt wird. Denn die in der Akte enthaltenen Beweismittel lassen darauf schließen, dass der App Store sowohl aus Sicht der Endnutzer als auch aus Sicht der gewerblichen Nutzer auf allen Geräten, auf denen er verfügbar ist, ein und demselben Zweck dient, nämlich der Vermittlung des Vertriebs von Software-Anwendungen („Apps“).

- (13) In Bezug auf seinen Webbrowser Safari trug Apple vor, dass die unterschiedlichen Versionen des Browsers für verschiedene Apple-Geräte, die auf iOS, iPadOS oder macOS laufen, jeweils voneinander getrennte zentrale Plattformdienste darstellten und dass nur die Version für das Betriebssystem iOS die quantitativen Schwellenwerte für eine Benennung erfülle. Apple macht geltend, dass Safari gerätespezifisch sei und von Endnutzern und gewerblichen Nutzern je nach Gerät unterschiedlich genutzt werde. Die Kommission benennt Safari als einen einzigen zentralen Plattformdienst, unabhängig davon, auf welchem Gerät er jeweils genutzt wird, weil Safari auf allen Geräten ein und demselben Zweck dient, nämlich es Endnutzern und gewerblichen Nutzern zu ermöglichen, Webinhalte anzubieten, aufzurufen und mit ihnen zu interagieren.
- (14) In Bezug auf iMessage machte Apple geltend, dass dieser Dienst keinen zentralen Plattformdienst im Sinne des DMA darstelle, da er i) nicht gegen Entgelt bereitgestellt werde (dies sei eines der Kriterien für die Einstufung als interpersoneller Kommunikationsdienst gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972, auf den sich die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e DMA beziehe), ii) unabhängig von der Einstufung von iMessage als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst nicht für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern („B2C“) konzipiert sei, weil er keine Lösungen zur Verwaltung der Kundenbeziehungen („CRM“) aufweise, und iii) keine Möglichkeit zur Einrichtung von gewerblichen Konten biete. Entgegen dem Standpunkt von Apple ist die Kommission der Auffassung, dass iMessage einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst darstellt, da Apple unter anderem durch den Verkauf von Apple-Geräten, auf denen iMessage vorinstalliert ist, ein Entgelt erhält und weil es durchaus eine gewerbliche Seite von iMessage gibt (wobei anzumerken ist, dass weder die Bereitstellung von Lösungen zur Verwaltung der Kundenbeziehungen noch die Einrichtung spezifischer gewerblicher Konten Voraussetzung für die Einstufung eines Dienstes als zentraler Plattformdienst in Form eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes ist). Hinsichtlich der Argumente von Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA kommt die Kommission jedoch in einem gesonderten Beschluss, der per Ermächtigung verabschiedet werden soll, zu dem Schluss, dass Apple hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften. So hat Apple insbesondere Argumente vorgebracht, die sich unmittelbar auf die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c DMA genannten Kriterien beziehen, und diese Argumente durch Daten gestützt, die zeigen, dass iMessage im Vergleich zum Gesamtumfang der betreffenden zentralen Plattformdienste und zu anderen Unternehmen, die dieselben zentralen Plattformdienste anbieten, relativ klein ist. Mit diesem gesonderten Beschluss leitet die Kommission eine Marktuntersuchung nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 3 DMA ein. Die Kommission wird 5 Monate Zeit haben, um die Untersuchung zu der Frage, ob Apple in Bezug auf iMessage als Torwächter einzustufen ist, abzuschließen.
- (15) Und schließlich benennt die Kommission Apple in Bezug auf sein Betriebssystem iOS als Torwächter. Die Kommission ist der Auffassung, dass Apple hinreichende Fakten und Argumente vorgelegt hat, um seinen Standpunkt zu belegen, dass iOS und iPadOS voneinander getrennte zentrale Plattformdienste in Form von Betriebssystemen darstellen, wobei nur iOS die quantitativen Schwellenwerte für die Benennung erfüllt. Infolgedessen benennt die Kommission iOS als zentralen Plattformdienst im Sinne des DMA.
- (16) Die in dem Beschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich dieser Beschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (17) Aus den vorstehend dargelegten Gründen benennt die Kommission das Unternehmen Apple als Torwächter in Bezug auf i) seinen Online-Vermittlungsdienst „App Store“, ii) sein Betriebssystem „iOS“ und iii) seinen Webbrowser „Safari“.



ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(Sachen DMA.100011 – Alphabet – OIS Verticals, DMA.100002 – Alphabet – OIS App stores, DMA.100004 – Alphabet – Online search engines, DMA.100005 – Alphabet – Video sharing, DMA.100006 – Alphabet – Number-independent interpersonal communications services, DMA.100009 – Alphabet – Operating systems, DMA.100008 – Alphabet – Web browsers, DMA.100010 – Alphabet – Online advertising services)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6101 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/549)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Benennungsbeschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird Alphabet nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Alphabet bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die nach den Erkenntnissen der Kommission für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.
- (2) Im Rahmen seiner Mitteilung stellte Alphabet nach Artikel 3 Absatz 5 DMA einen Antrag zur Widerlegung der Vermutungen in Bezug auf seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Gmail. Die Kommission akzeptiert die Einwände in Bezug auf Gmail, weil die von Alphabet vorgebrachten Argumente nicht nur die Vermutung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA eindeutig entkräften, sondern auch belegen, dass die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA nicht erfüllt ist; daher war keine Marktuntersuchung erforderlich.

2. VERFAHREN

- (3) Am 3. Juli 2023 teilte Alphabet der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Shopping, ii) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Play, iii) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Maps, iv) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Search, v) seinen Video-Sharing-Plattform-Dienst YouTube, vi) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Gmail, vii) sein Betriebssystem Google Android, viii) seinen Webbrowser Google Chrome und ix) seine Online-Werbedienste.
- (4) In seiner Mitteilung brachte Alphabet Argumente für seinen Standpunkt vor, dass sein nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst Gmail zwar alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, aber nicht die in Artikel 3 Absatz 1 DMA genannten Anforderungen erfüllt.
- (5) Am 7. Juli 2023 übermittelte die Kommission Alphabet zwei Auskunftsverlangen nach Artikel 21 Absatz 2 DMA in Bezug auf seine Online-Werbedienste und seinen Video-Sharing-Plattform-Dienst YouTube. Alphabet beantwortete die Auskunftsverlangen am 12. und 27. Juli 2023 (Online-Werbedienste) bzw. am 14. Juli 2023 (YouTube).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- (6) Am 13. Juli 2023 übermittelte Alphabet der Kommission ein ergänzendes Schreiben mit zusätzlichen quantitativen Nachweisen zu seinem nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Gmail, um seine diesbezüglichen Gegenargumente weiter zu belegen.
- (7) Am 27. Juli 2023 übermittelte die Kommission Alphabet ein Schreiben zu der Mitteilung von Alphabet, das sich auf die Abgrenzung seines Video-Sharing-Plattform-Dienstes YouTube, seines Betriebssystems Google Android, seines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes Gmail und seiner Online-Werbedienste bezog. Alphabet beantwortete das Schreiben der Kommission am 4. August 2023 und übermittelte nach Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist am 15. August 2023 eine ergänzende Antwort (in Bezug auf Online-Werbedienste).

3. RECHTSRAHMEN

- (8) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.
- (9) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (10) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.

4. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

- (11) Ausgehend von der Mitteilung von Alphabet wird in dem Beschluss festgestellt, dass die folgenden Alphabet-Dienste, die Gegenstand der Mitteilung sind, zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:
 - a. sein Online-Vermittlungsdienst Google Shopping,
 - b. sein Online-Vermittlungsdienst Google Play,
 - c. sein Online-Vermittlungsdienst Google Maps,
 - d. sein Online-Vermittlungsdienst Google Search,
 - e. sein Video-Sharing-Plattform-Dienst YouTube,
 - f. sein Betriebssystem Google Android,
 - g. sein Webbrowser Google Chrome
 - h. und seine Online-Werbedienste.

- (12) Was das von Alphabet bereitgestellte Betriebssystem Google Android betrifft, so benennt die Kommission dieses und die dazugehörige Middleware von Alphabet (insbesondere „Google Play Services“ – nicht zu verwechseln mit dem App-Store „Google Play“) als einen einzigen zentralen Plattformdienst, da diese beiden Elemente zur Steuerung der grundlegenden Funktionen von Google-Android-Tablets und -Smartphones und zur Ermöglichung der Ausführung von Software-Anwendungen auf diesen Geräten beitragen und so das wirksame Funktionieren von Google Android sicherstellen.
- (13) Was die von Alphabet bereitgestellten Online-Werbedienste betrifft, so bestand mit Alphabet keine Einigkeit hinsichtlich drei Aspekten der Abgrenzung dieses zentralen Plattformdienstes: i) in Bezug auf den Dienst „Google Analytics“, ii) in Bezug auf den Dienst „AdSense for Search“ und iii) in Bezug auf die Abgrenzung zwischen dem zentralen Plattformdienst „Online-Werbung“ und anderen Alphabet-Diensten.
- (14) Hinsichtlich der Aspekte i und ii ist die Kommission im Gegensatz zu Alphabet der Auffassung, dass Google Analytics, soweit es zu Werbezwecken genutzt wird, und AdSense for Search Teil des zentralen Plattformdienstes „Online-Werbung“ von Alphabet sind. Hinsichtlich des Aspekts iii wird in dem Beschluss – entgegen dem Standpunkt von Alphabet, dass das Anzeigen von Werbung Teil des Dienstes sei, über den die Werbung dem Endnutzer angezeigt werde – festgestellt, dass das Anzeigen von Werbung sowohl Teil des zentralen Plattformdienstes „Online-Werbung“ von Alphabet als auch Teil des Dienstes ist, über den sie angezeigt wird. Denn das Anzeigen von Werbung an der Spitze der Wertschöpfungskette von Werbediensten ist Teil des zentralen Plattformdienstes „Online-Werbung“. Dieses Anzeigen über einen Endnutzerdienst ist jedoch auf den Vorgang des Anzeigens der Werbung über eine Online-Schnittstelle beschränkt, während Alphabet den Standpunkt vertritt, dass das Anzeigen von Werbung über diesen Kommunikationsvorgang hinausgeht.
- (15) Die Abgrenzungen der übrigen zentralen Plattformdienste von Alphabet werden in dem Beschluss gebilligt.
- (16) Die Kommission akzeptiert die Einwände von Alphabet in Bezug auf Gmail, weil i) Alphabet Gmail auf der Grundlage offener Standards und in einem standardisierten Format konfiguriert hat und bereitstellt, sodass Gmail-Nutzer effektiv Nachrichten mit anderen Nutzern von Gmail und anderen E-Mail-Diensten austauschen können, was durch die von Alphabet bereitgestellten Daten weiter untermauert wird ([90-100 %] der bei Gmail-Endnutzern eingehenden E-Mails werden von Nicht-Gmail-Adressen versandt), und ii) Alphabet bei der derzeitigen Konfiguration von Gmail keine Kontrolle über die Tätigkeiten von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern von Gmail ausübt, die es dem Unternehmen ermöglichen würde, ein erhebliches Maß an Abhängigkeit zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern herbeizuführen. Dies zeigt, dass Gmail kein wichtiges Zugangstor im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA ist.
- (17) Die in dem Beschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich dieser Beschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (18) Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird das Unternehmen Alphabet in dem Beschluss als Torwächter benannt in Bezug auf i) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Shopping, ii) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Play, iii) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Maps, iv) seinen Online-Vermittlungsdienst Google Search, v) seinen Video-Sharing-Plattform-Dienst YouTube, vi) sein Betriebssystem Google Android, vii) seinen Webbrowser Google Chrome und viii) seine Online-Werbedienste.
- (19) In dem Beschluss werden die Einwände von Alphabet in Bezug auf seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Gmail akzeptiert.



C/2023/550

27.10.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(Sache DMA.100038 – SAMSUNG – WEB BROWSERS)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6103 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/550)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Beschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird dem nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) gestellten Antrag von Samsung zur Widerlegung der Vermutungen in Bezug auf seinen zentralen Plattformdienst vom Typ „Webbrowser“ mit der Bezeichnung „Samsung Internet Browser“ (im Folgenden „SIB“) stattgegeben. Samsung erreicht zwar mit seinem Webbrowser SIB die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte, doch eine Analyse der vorgelegten Belege ergab, dass SIB für sich genommen gewerblichen Nutzern nicht als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA dient und somit keine gefestigte und dauerhafte Position im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c DMA innehat.
- (2) Daher sollte dem Antrag von Samsung zur Widerlegung der Vermutungen in Bezug auf SIB stattgegeben werden, und Samsung sollte nicht als Torhüter im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 DMA benannt werden.

2. VERFAHREN

- (3) Am 3. Juli 2023 teilte Samsung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf seinen Webbrowser SIB erreicht.
- (4) In seiner Mitteilung brachte Samsung Argumente für seinen Standpunkt vor, dass SIB zwar alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreiche, nicht aber die in Artikel 3 Absatz 1 DMA genannten Anforderungen erfülle, und beantragte daher, von der Vermutung nach Artikel 3 Absatz 2 abzusehen. Die von Samsung vorgebrachten Argumente sind hinreichend substantiiert und belegen, dass SIB zwar die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, aber dennoch aufgrund besonderer Umstände seiner Tätigkeit die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c DMA genannten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt.

3. RECHTSRAHMEN

- (5) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- (6) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (7) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Wenn die Argumente hingegen hinreichend substantiiert sind, kann die Kommission nach Artikel 17 Absatz 3 DMA eine Marktuntersuchung einleiten. Ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung einleiten kann, aber nicht muss.

4. WÜRDIGUNG DER KOMMISSION

- (8) Nach Eingang der Mitteilung von Samsung hat die Kommission die Nachweise geprüft und stellt in dem Beschluss fest, dass es sich bei SIB um einen zentralen Plattformdienst vom Typ „Webbrowser“ im Sinne des Artikels 2 DMA handelt.
- (9) Außerdem akzeptiert die Kommission in dem Beschluss die Einwände von Samsung in Bezug auf SIB aus folgenden Gründen:
- (10) Die Kommission ist nach einer Analyse aller verfügbaren Informationen der Auffassung, dass SIB in der Kategorie der zentralen Plattformdienste vom Typ „Webbrowser“ angesichts seiner absoluten und relativen Nutzungszahlen nicht als bedeutender Webbrowser und somit auch nicht als wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern anzusehen ist. Denn erstens entfallen im Zeitraum 2020 bis 2022 nur 3,67 % aller Aufrufe von Webseiten mit sämtlichen Arten von Geräten in Europa auf SIB. Zweitens kommen Google Chrome von Alphabet und Safari von Apple in der Gesamtbetrachtung der Aufrufe mit sämtlichen Geräten auf sehr viel höhere Quoten als SIB (Chrome 60 % und Safari 20 %). Drittens werden die niedrigeren Nutzungszahlen von SIB als Webbrowser zusätzlich dadurch unterstrichen, dass sein Anteil an allen Webseitenaufrufen mit sämtlichen Geräten in der Union in den vergangenen drei Jahren stetig zurückgegangen ist, und zwar von 3,86 % im Jahr 2020 auf 3,37 % im Jahr 2022. Und viertens überschreitet SIB angesichts der insgesamt intensiven Nutzung von Webbrowsern in der Union die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA genannten Schwellenwerte für Endnutzer nur relativ knapp.
- (11) SIB verfügt über keine eigene Browser-Engine, sondern stützt sich auf die Browser-Engine „Blink“ von Alphabet.
- (12) Wenngleich Samsung mehrere Dienste, darunter auch zentrale Plattformdienste, in der Union anbietet und einer der führenden Erstausrüster (OEM) für Mobilgeräte ist, über die Endnutzer auf diese zentralen Plattformdienste zugreifen können, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die besonderen Umstände des Ökosystems der von Samsung bereitgestellten Dienste nicht darauf hindeuten, dass SIB gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient. Denn erstens erreicht weder einer der anderen von Samsung angebotenen zentralen Plattformdienste gegenwärtig die Schwellenwerte nach Artikel 3 Absatz 2 DMA noch gibt es Hinweise darauf, dass sie die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllen. Zweitens laufen Samsung-Geräte mit dem Betriebssystem Google Android, das gewährleistet, dass die dafür konzipierten Software-Anwendungen genutzt werden können. Darüber hinaus ist auf den intelligenten Mobilgeräten von Samsung ein zusätzlicher Webbrowser eines Drittanbieters vorinstalliert und es wird ein Browserauswahlbildschirm angezeigt.

- (13) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass SIB gewerblichen Nutzern nicht als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte dient und dass Samsung in Bezug auf SIB nicht als Torwächter benannt werden sollte.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (14) Aus den oben dargelegten Gründen werden in dem Beschluss die Einwände von Samsung in Bezug auf SIB akzeptiert.



C/2023/551

27.10.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(SACHEN DMA.100017 – Microsoft – Online Social Networking Services; DMA.100023 – Microsoft – Number-independent Interpersonal Communications Services; DMA.100026 – Microsoft – Operating System)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6106 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/551)

Am 5. September 2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Benennungsbeschluss wird Microsoft nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Microsoft bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.
- (2) Auf der Grundlage der in der Mitteilung von Microsoft ⁽²⁾ enthaltenen Informationen und deren eingehender Prüfung wird Microsoft im Benennungsbeschluss gemäß Artikel 3 Absatz 4 DMA als Torwächter benannt; außerdem werden darin die folgenden zentralen Plattformdienste aufgeführt, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:
 - a) das von Microsoft angebotene Betriebssystem für Windows-PCs und
 - b) der von Microsoft angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.
- (3) Abgesehen von diesen beiden zentralen Plattformdiensten wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass Microsoft in Bezug auf die folgenden vier zentralen Plattformdienste, zu denen das Unternehmen Argumente vorgebracht hat, um die Vermutung nach dem Gesetz über digitale Märkte zu widerlegen, die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht:
 - a) seine Online-Suchmaschine „Bing“,
 - b) seinen Webbrowser „Microsoft Edge“,
 - c) seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“
 - d) und seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Outlook.com“.
- (4) Hinsichtlich der drei Dienste Microsoft Bing, Microsoft Edge und Microsoft Advertising wird im Benennungsbeschluss auf einen gesonderten Beschluss zur Einleitung von drei Marktuntersuchungen verwiesen, der am selben Tag erlassen wurde wie der Benennungsbeschluss. In Bezug auf diese drei zentralen Plattformdienste ist die Kommission der Auffassung, dass Microsoft hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften. Im Rahmen der Marktuntersuchungen nach Artikel 17 Absatz 3 DMA wird den von Microsoft vorgetragenen Argumenten zur Entkräftung der Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA weiter nachgegangen.
- (5) Was Outlook.com betrifft, so werden im Benennungsbeschluss die Einwände von Microsoft akzeptiert, da seine Argumente nicht nur die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften, sondern auch belegen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

⁽²⁾ Mitteilung vom 3. Juli 2023 nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

2. VERFAHREN

- (6) Am 3. Juli 2023 teilte Microsoft der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) sein Betriebssystem für Windows-PCs, ii) seine Online-Suchmaschine „Bing“, iii) seinen Webbrowser „Edge“, iv) seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“, v) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Outlook.com“ und vi) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.
- (7) In seiner Mitteilung brachte Microsoft gemäß Artikel 3 Absatz 5 DMA Argumente dafür vor, dass seine Online-Suchmaschine „Bing“, sein Webbrowser „Edge“, sein Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ und sein „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst „Outlook.com“ zwar die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreichen, diese zentralen Plattformdienste aber dennoch die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllen.
- (8) Am 26. Juli 2023 übermittelte die Kommission Microsoft ein Schreiben zu dessen Mitteilung, in dem sie ihre vorläufige Auffassung zu der Mitteilung darlegte.
- (9) Am 2. August 2023 übermittelte Microsoft als Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 26. Juli 2023 eine schriftliche Stellungnahme.

3. RECHTSRAHMEN

- (10) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.
- (11) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (12) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.
- (13) Wenn ein Unternehmen die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, aber die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllt, benennt die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 8 DMA nach Durchführung einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 DMA als Torwächter in Bezug auf den betreffenden zentralen Plattformdienst.

4. WÜRDIGUNG DER KOMMISSION

- (14) Auf der Grundlage der Mitteilung von Microsoft und der Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 26. Juli 2023, wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass die folgenden beiden gemeldeten Dienste zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dienen:
- a) das von Microsoft angebotene Betriebssystem für Windows-PCs (im Folgenden „Windows-PC-Betriebssystem“) und
 - b) der von Microsoft angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.
- (15) In Bezug auf das Windows-PC-Betriebssystem wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass das Windows-PC-Betriebssystem als zentraler Plattformdienst im Einklang mit Erwägungsgrund 14 DMA nicht anhand der Auslegung für die von Intel entwickelten spezifischen Befehlssätze x86 und x64, sondern prozessorübergreifend abgegrenzt werden sollte. Denn die beiden prozessorspezifischen Versionen des Windows-PC-Betriebssystems, die gegenwärtig von Microsoft angeboten werden, ermöglichen offenbar jeweils die Nutzung und Bereitstellung des gleichen Großteils von Software-Anwendungen und bieten den Endnutzern und gewerblichen Nutzern anscheinend dieselben oder ähnliche technologische Merkmale und Dienste.
- (16) Darüber hinaus stimmt die Kommission dem Standpunkt von Microsoft zu, dass das als zentraler Plattformdienst vom Typ „Betriebssystem“ anzusehende Windows-PC-Betriebssystem sowohl direkt auf PCs installierte Betriebssysteme als auch in Form von DaaS-Lösungen bereitgestellte Betriebssysteme umfasst. Denn sowohl bei AVD als auch bei Windows 365 handelt es sich um Cloud-Softwaredienste, die die Nutzung eines Windows-PC-Betriebssystems in der Cloud ermöglichen. Folglich fallen Windows-PC-Betriebssysteme, die über AVD- oder Windows-365-Lösungen bereitgestellt werden, im Einklang mit dem Vorbringen von Microsoft unter die Bestimmung des Begriffs „Betriebssystem“ nach Artikel 2 Nummer 10 DMA.
- (17) Was den von Microsoft angebotenen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“ betrifft, so wird im Benennungsbeschluss entgegen dem Vorbringen von Microsoft und im Einklang mit dem Anhang des Gesetzes über digitale Märkte zunächst festgestellt, dass es sich bei dem Online-Werbedienst „LinkedIn Marketing Solutions“ um einen von dem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“ getrennten Dienst handelt. Zudem vertritt die Kommission im Benennungsbeschluss hinsichtlich der Zählung der Endnutzer die Auffassung, dass alle Endnutzer, die den Dienst in Anspruch genommen haben, gezählt werden sollten und nicht nur diejenigen, die sich angemeldet haben, und dass LinkedIn folglich den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA festgelegten Endnutzer-Schwellenwert erreicht.
- (18) In Bezug auf die Online-Suchmaschine „Bing“ von Microsoft, seinen Webbrowser „Edge“ und seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass diese unter die Bestimmungen der Begriffe „Online-Suchmaschinen“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b DMA, „Webbrowser“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g DMA bzw. „Online-Werbedienste“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j DMA fallen und dass alle jeweils die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreichen. Microsoft macht hingegen geltend, dass diese zentralen Plattformdienste die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllen, da sie auf ihrem jeweiligen Gesamtmarkt und insbesondere im Vergleich zu den jeweils führenden Diensten – Bing gegenüber der führenden Suchmaschine „Google Search“, Edge gegenüber dem führenden Webbrowser „Google Chrome“ und Microsoft Advertising gegenüber anderen Online-Werbediensten etwa von Google oder Meta – relativ klein seien. Hinsichtlich dieser drei zentralen Plattformdienste wird im Benennungsbeschluss auf einen gesonderten Beschluss zur Einleitung von Marktuntersuchungen verwiesen, der am selben Tag erlassen wurde wie der Benennungsbeschluss, da Microsoft hinreichend substantiierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften.
- (19) Außerdem machte Microsoft geltend, dass sein Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ einen von seinem anderen Online-Werbedienst, „LinkedIn Marketing Solutions“, getrennten, eigenständigen Dienst darstelle. Auf der Grundlage der von Microsoft vorgelegten Informationen wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass es sich bei „LinkedIn Marketing Solutions“ um einen kommerziell und organisatorisch getrennten Online-Werbedienst handelt, der von einer anderen Nutzergruppe in Anspruch genommen wird als „Microsoft Advertising“.
- (20) Was den von Microsoft angebotenen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Outlook.com betrifft, so werden im Benennungsbeschluss die Einwände von Microsoft akzeptiert; folglich wird dieser Dienst im Benennungsbeschluss nicht als zentraler Plattformdienst eingestuft, der gewerblichen Nutzern als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dient. Dafür werden folgende Gründe angeführt: i) Outlook.com beruht auf offenen Standards und wird auf dieser Grundlage gegenwärtig von Microsoft angeboten, sodass gewerbliche Nutzer und Endnutzer wirksam Nachrichten mit Nutzern von Outlook.com austauschen können, was durch die von Microsoft

vorgelegten Daten weiter untermauert wird (nur bei einem kleinen Prozentsatz der über Outlook.com ausgetauschten Nachrichten sind sowohl der Absender als auch der Empfänger Endnutzer bzw. gewerbliche Nutzer von Outlook.com). ii) Microsoft übt bei der derzeitigen Konfiguration von Outlook.com keine Kontrolle über die Tätigkeiten der Endnutzer oder gewerblichen Nutzer von Outlook.com aus, die das Unternehmen in die Lage versetzen würde, die Endnutzer oder gewerblichen Nutzer von Outlook.com abhängig zu machen.

- (21) Die im Benennungsbeschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission bei dessen Erlass vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Benennungsbeschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder der Benennungsbeschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Benennungsbeschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (22) Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird Microsoft mit dem Benennungsbeschluss als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf i) sein Windows-PC-Betriebssystem und ii) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.
- (23) Ferner werden im Benennungsbeschluss die von Microsoft vorgetragenen Einwände zu seinem nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Outlook.com akzeptiert.
-



C/2023/552

27.10.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(Sache DMA.100040 – BYTEDANCE – ONLINE SOCIAL NETWORKING SERVICES)

(bekannt gegeben unter aktenzeichen C(2023) 6102 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/552)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Benennungsbeschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird ByteDance nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf einen von ByteDance bereitgestellten zentralen Plattformdienst, der nach den Erkenntnissen der Kommission gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dient.
- (2) Im Rahmen seiner Mitteilung brachte ByteDance nach Artikel 3 Absatz 5 DMA Argumente vor, um die Vermutung zu widerlegen, dass es, weil sein Dienst TikTok die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, als Torwächter benannt werden sollte. ByteDance übermittelte Anträge zur Widerlegung der genannten Vermutung für zwei alternative Abgrenzungen seiner Plattform TikTok, und zwar i) als Online-Dienst eines sozialen Netzwerks und ii) als Video-Sharing-Plattform-Dienst. In dem Beschluss werden die Argumente, die zur Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei ByteDance aufgrund seiner Plattform TikTok um einen Torwächter handelt, vorgebracht wurden, zurückgewiesen, da sie die Vermutung nicht eindeutig entkräften.

2. VERFAHREN

- (3) Am 3. Juli 2023 teilte ByteDance der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es in Bezug auf seinen Dienst TikTok, den es als zentralen Plattformdienst vom Typ Video-Sharing-Plattform-Dienst und nicht vom Typ Online-Dienst eines sozialen Netzwerks ansieht, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b DMA genannten Schwellenwerte erreicht, nicht aber das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte Kriterium erfüllt. Im Rahmen seiner Mitteilung brachte ByteDance Argumente zur Widerlegung der Vermutung vor, es könne sich bei ihm um einen Torwächter handeln (siehe Einleitung).
- (4) Am 26. Juli 2023 übermittelte die Kommission ByteDance ein Schreiben zu dessen Mitteilung, in dem sie ihre vorläufige Auffassung zu der Mitteilung darlegte. ByteDance beantwortete das Schreiben der Kommission am 2. August 2023.
- (5) Am 17. August 2023 fand auf Ersuchen von ByteDance ein virtuelles Treffen zwischen ByteDance und den Kommissionsdienststellen statt, um ByteDance die Gelegenheit zu geben, die in seinem Formular GD und in seiner Antwort vom 2. August 2023 vorgebrachten Argumente und Standpunkte darzulegen und näher zu erläutern.

3. RECHTSRAHMEN

- (6) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.

- (7) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (8) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.

4. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

- (9) In dem Beschluss wird festgestellt, dass es sich bei TikTok um einen zentralen Plattformdienst vom Typ Online-Dienst eines sozialen Netzwerks im Sinne des Artikels 2 DMA handelt, der für sich genommen gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient.
- (10) In dem Beschluss wird zwar nicht bestritten, dass TikTok der Begriffsbestimmung für einen Video-Sharing-Plattform-Dienst entspricht, doch vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Merkmale und Funktionen von TikTok über die eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes hinausgehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass TikTok nicht nur der Begriffsbestimmung für einen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks entspricht, sondern dass diese Einstufung auch die Eigenschaften und den Umfang der Merkmale und Funktionen von TikTok am besten widerspiegelt. Daher stellt die Kommission fest, dass es sich bei TikTok um einen zentralen Plattformdienst vom Typ Online-Dienst eines sozialen Netzwerks handelt.
- (11) In dem Beschluss wird ferner festgestellt, dass die Methode zur Zählung der Endnutzer und gewerblichen Nutzer von TikTok, die ByteDance für die Zwecke der Beurteilung, ob die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht werden, zugrunde legt, fehlerhaft ist. Auf der Grundlage der von ByteDance vorgelegten Informationen kommt die Kommission vielmehr zu dem Schluss, dass ByteDance in Bezug auf TikTok alle in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht.
- (12) Und schließlich vertritt die Kommission in dem Beschluss die Auffassung, dass viele der von ByteDance zur Widerlegung der Vermutung vorgebrachten Argumente keine Erwägungen sind, die laut DMA zur Rechtfertigung der ausnahmsweisen Nichterfüllung der Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA anerkannt werden. Auf der Grundlage ihrer in dem Beschluss vorgenommenen Beurteilung stellt die Kommission fest, dass die Argumente, die ByteDance zur Widerlegung der Vermutung, dass es in Bezug auf seinen Dienst TikTok ein Torwächter ist, vorgebracht hat, nicht hinreichend substantiiert sind, um die Vermutung eindeutig zu entkräften. Daher wird die Widerlegung der genannten Vermutung in dem Beschluss zurückgewiesen.
- (13) Die in dem Beschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich dieser Beschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (14) Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird ByteDance mit dem Beschluss in Bezug auf seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks TikTok als Torwächter benannt. Ferner werden die von ByteDance vorgebrachten einschlägigen Gegenargumente in dem Beschluss zurückgewiesen.



Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2023/553)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe eines Mitgliedstaats

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Ciliegia di Vignola“

EU-Nr.: PGI-IT-0858-AM01 - 31.7.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Ciliegia di Vignola“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Italien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft

—

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

1. *Abschaffung der Möglichkeit, nach einfacher positiver Bewertung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft andere Zuchtsorten zu verwenden*

In Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments wird die folgende Bestimmung gestrichen:

Zur Erzeugung von „Ciliegia di Vignola“ können auch andere, von der Züchtungsforschung entwickelte Kirschsor ten verwendet werden, wenn die Konformität des Erzeugungsverfahrens und der qualitativen Merkmale der Früchte mit der Produktspezifikation durch Versuche und Dokumente belegt ist. Die Verwendung dieser Sorten zur Erzeugung von „Ciliegia di Vignola“ ist dem Landwirtschaftsministerium (Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali) vorab mitzuteilen und von diesem zu bewerten. Dazu kann das Ministerium ein technisches Gutachten der Kontrollstelle oder eines anderen Gremiums einholen.

Diese Bestimmung wird gestrichen, da sie von der Kommission beanstandet worden war, die ihre Streichung aus anderen Produktspezifikationen für Obst und Gemüse gefordert hatte.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. *Aufnahme von Bestimmungen für zur Verarbeitung bestimmte Kirschen*

In Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments und Artikel 2 der Produktspezifikation wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Zur Verarbeitung bestimmtes Erzeugnis

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Ausschließlich für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis gilt Folgendes:

- Die Früchte können beschädigt sein (z. B. vernarbte, trockene Platz- oder Hagelschäden ohne Fäulnisbefall);
- der Stiel kann fehlen;
- die Mindestgröße kann 15 mm betragen;

unbeschadet der anderen in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale.

Diese Früchte können die g. g. A. „Ciliegia di Vignola“ tragen, dürfen jedoch als solche nicht an den Endverbraucher verkauft werden.

Diese Änderung ist notwendig, da durch Regen oder Hagel beschädigte Kirschen mit vernarbten, trockenen Rissen und ohne Fäulnisbefall nicht als Frischerzeugnis vermarktet werden können, sich aber ohne Weiteres verarbeiten lassen.

Kirschen ohne Stiele eignen sich nicht für den Verkauf als Frischerzeugnis, können aber für Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden.

Die Mindestgröße des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses wurde herabgesetzt, da es Jahre mit hohen Erträgen geben kann, die keine Kirschen mit einer für den Verkauf als Frischerzeugnis geeigneten Größe hervorbringen. Die Früchte können aber verarbeitet werden, da sie dieselben Qualitätsmerkmale aufweisen wie größere Früchte.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. *Gestattung der Verwendung von Kirschen ohne Stiel ausschließlich als zur Verarbeitung bestimmtes Erzeugnis*

In den letzten Absatz von Artikel 5 der Produktspezifikation wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Ausschließlich bei dem zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnis darf der Stiel fehlen.

Im Einklang mit den Änderungen von Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments und Artikel 2 der Produktspezifikation darf bei zur Verarbeitung bestimmten Kirschen der Stiel fehlen.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

4. *Aufnahme von Bestimmungen für die Verpackung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses*

In Punkt 3.5 des Einzigen Dokuments und Artikel 8 der Produktspezifikation wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

Das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis kann auch in Kisten mit einem Füllgewicht von bis zu 20 kg und Großkisten mit einem Füllgewicht von bis zu 300 kg verpackt werden.

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit eingeführt, das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse in größere und hierfür besser geeignete Behälter zu verpacken.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

5. *Aufnahme von Bestimmungen für die Kennzeichnung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses*

In Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments und Artikel 8 der Produktspezifikation wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

Bei dem zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnis muss auf mindestens einer Seite der Verpackung die Angabe „Ciliegia di Vignola I.G.P. destinata alla trasformazione“ (Ciliegia di Vignola g. g. A. – zur Verarbeitung bestimmt) in gut lesbarer Schrift angebracht sein.

Mit dieser Änderung wird eine Bestimmung für die Kennzeichnung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses eingeführt.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Ciliegia di Vignola“

EU-Nr.: PGI-IT-0858-AM01 - 31.7.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(en) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Ciliegia di Vignola“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Zur Erzeugung von „Ciliegia di Vignola“ werden die Früchte folgender Kirschsorten verwendet:

- frühe Sorten: Early Bigi und Lory, Bigarreau Moreau und Burlat, Mora di Vignola;
- mittlere Sorten: Celeste, Giant Red - Primegiant, Carmen, Grace Star, Santina, Vera, Cristalina, Durone dell'Anella, Anellone, Giorgia, Durone Nero I, Samba, New Star, Black Star, Canada Giant, Van;
- späte Sorten: Durone Nero II, Durone della Marca, Lapins, Ferrovia, Sweet Heart, Regina, Summer Charm (Staccato).

Die Kirsche „Ciliegia di Vignola“ muss die folgenden qualitativen Merkmale aufweisen:

Fruchtfleisch: fest und knackig, außer bei der Sorte Mora di Vignola;

Haut: stets glänzend; gelb und leuchtend rot bei der Sorte „Durone della Marca“, leuchtend rot bis dunkelrot bei den anderen Sorten;

Geschmack: süß und fruchtig;

Zuckergehalt: ≥ 10 °Brix bei den frühen Sorten, ≥ 12 °Brix bei allen anderen;

Säuregehalt (bezogen auf Maleinsäure): mindestens 5 g/l.

Minstdurchmesser der Früchte je nach Sorte: 20 mm: Mora di Vignola;

21 mm: Durone dell'Anella, Giorgia, Durone Nero II, Durone della Marca, Sweet Heart;

22 mm: Bigarreau Moreau und Burlat, Lapins, Van, Early Bigi und Lory, Celeste, Giant Red - Primegiant, Carmen, Grace Star, Santina, Vera, Cristalina, New Star, Black Star, Canada Giant, Regina, Summer Charm (Staccato);

23 mm: Durone Nero I, Anellone, Samba, Ferrovia.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens müssen die Früchte die folgenden Eigenschaften aufweisen: ganz und unbeschädigt,

mit Stiel,

sauber, frei von sichtbaren Fremdstoffen,

gesund, kein Fäulnisbefall und keine sichtbaren Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,

frei von Schädlingen.

Zur Verarbeitung bestimmtes Erzeugnis. Ausschließlich für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis gilt Folgendes: - Die Früchte können beschädigt sein (z. B. vernarbte und trockene Platz- oder Hagelschäden ohne Fäulnisbefall); - der Stiel kann fehlen; - die Mindestgröße kann 15 mm betragen; unbeschadet der anderen in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale. Diese Früchte können die g. g. A. „Ciliegia di Vignola“ tragen, dürfen jedoch als solche nicht an den Endverbraucher verkauft werden.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Phasen der Erzeugung von „Ciliegia di Vignola“ bis zur Ernte der Früchte müssen in dem unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Inverkehrbringen von „Ciliegia di Vignola“ g. g. A. erfolgt in Verpackungen, die so verschlossen sind, dass nach der Öffnung keine Weiterverwendung möglich ist. Die Verpackungen müssen aus Holz, Karton, Kunststoff oder atmungsaktiver Kunststoffolie bestehen und eine Füllmenge von mindestens 250 g bis höchstens 6 kg aufnehmen. Das Verpacken muss so erfolgen, dass die Früchte unbeschädigt mit den in der Spezifikation genannten Eigenschaften auf den Markt gelangen. Darüber hinaus ist auch der lose Verkauf des in verschlossenen Verpackungen oder Kisten angelieferten Erzeugnisses zulässig, sofern es in speziellen Fächern oder Behältnissen angeboten wird, auf denen deutlich erkennbar die gleichen Angaben wie auf den in der Produktspezifikation vorgesehenen Verpackungen zu sehen sind. Der Inhalt der Verpackung muss einheitlich sein und darf nur aus Kirschen ein und derselben Sorte und Qualität bestehen; es sind die folgenden Größenklassen vorgesehen: 20-24 mm; 24 bis 28 mm; > 28 mm. Aufbereitung und Verpackung von „Ciliegia di Vignola“ erfolgen unmittelbar nach der Ernte, entweder direkt im Erzeugerbetrieb oder bei einer Genossenschaft im Erzeugungsgebiet. So gelangen die Kirschen rasch und ohne weitere Behandlung auf den Markt und zu den Verbrauchern.

Verpackung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses.

Das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis kann auch in Kisten mit einem Füllgewicht von bis zu 20 kg und Großkisten mit einem Füllgewicht von bis zu 300 kg verpackt werden. Die Kühlkonservierung der Früchte bei Temperaturen nicht unter - 0,5 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von maximal 90 % ist zulässig; die Dauer der Kühlkonservierung darf vier Wochen nicht überschreiten.

Die Aufbereitung von „Ciliegia di Vignola“, das heißt die korrekte Vorbereitung des Erzeugnisses für die Verpackung und Konfektionierung in die angegebenen Gebinde, muss im Erzeugungsgebiet erfolgen, um einerseits qualitativ hochwertige frische und unbeschädigte Früchte sicherzustellen und andererseits mehrmalige Transporte und manuelle Eingriffe zu vermeiden, bei denen es zu Druckstellen oder Rissen und in der Folge zur Fäulnis kommen kann, sodass die Kirschen nicht mehr verkauft werden können.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

„Ciliegia di Vignola“ I.G.P. wird mit dem folgenden Logo gekennzeichnet:



Das Logo muss zusammen mit dem Unionszeichen für „Geschützte geografische Angabe“ auf den Verkaufspackungen angebracht werden. Die Größe kann bei den verschiedenen Verpackungen variieren, die Proportionen der Standardmaße sind beizubehalten. Der Hinweis „Emilia Romagna“ auf der Verpackung ist zulässig. Außerdem sind anzugeben: Name, Unternehmensform und Anschrift beziehungsweise von der Kontrollstelle vergebener eindeutiger Erkennungscode des Erzeugerbetriebs; Name, Unternehmensform und Anschrift des Verpackungsbetriebs. Kennzeichnung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses. Bei dem zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnis muss auf mindestens einer Seite der Verpackung die Angabe „Ciliegia di Vignola I.G.P. destinata alla trasformazione“ (Ciliegia di Vignola g. g. A. – zur Verarbeitung bestimmt) in gut lesbarer Schrift angebracht sein.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Ciliegia di Vignola“ g. g. A. umfasst das Hügelland am Fuß des Apennin entlang des Flusses Panaro und einiger kleinerer Flüsse in einer Höhe von 30 bis 950 m ü. M.; es beinhaltet das Verwaltungsgebiet der folgenden Gemeinden in den Provinzen Modena und Bologna: Provinz Modena: Castelfranco Emilia, Castelnovo Rangone, Castelvetro di Modena, Guiglia, Lama Mocogno, Marana sul Panaro, Modena, Montese, Pavullo nel Frignano, San Cesario sul Panaro, Savignano sul Panaro, Serramazzoni, Spilamberto, Vignola und Zocca. Provinz Bologna: Bazzana, Casalecchio di Reno, Castel d'Aiano, Castello di Serravalle, Crespellano, Gaggia Montano, Marzabotto, Monte S. Pietro, Monteveglio, Sasso Marconi, Savigno, Vergato und Zola Predosa.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Erzeugungsgebiet ist durch den am Fuß des Apennin gelegenen Teil des Panaro-Tals und einige kleinere Flusstäler geprägt, wo besonders günstige Klima- und Bodenbedingungen für den Anbau von Kirschen vorliegen. Das frische und eher maritime Klima ist durch reichliche Niederschläge im Frühjahr und keine allzu trockenen Sommer gekennzeichnet. Die Sonneneinstrahlung ist nicht übermäßig groß. Die relativ lockeren, gut drainierten und frischen

Schwemmlandböden sind wegen der Sedimente, die der Panaro und die kleineren Flüsse bei Überschwemmungen hier abgelagert haben, besonders fruchtbar. Das Kirschenanbaugebiet reicht von 30 m bis 950 m über dem Meeresspiegel. Außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets werden keine Kirschen angebaut; in den benachbarten Gebieten wurde der Kirschenanbau schon vor langem aufgegeben, weil dort die Menge der Erzeugnisse deutlich geringer und ihre Qualität schlechter war und der Anbau deshalb wirtschaftlich nicht lohnend erschien. Neben den besonderen pedoklimatischen Bedingungen im Erzeugungsgebiet und dem oben beschriebenen spezifischen Mikroklima tragen auch die Kenntnisse und Fertigkeiten der Erzeuger entscheidend zur Qualität der „Ciliegia di Vignola“ g. g. A. bei; die Techniken für Anbau, Ernte und Aufbereitung der Kirschen werden von Generation zu Generation weiter gegeben, und diese Arbeitsschritte erfolgen ausschließlich manuell, sodass die Verbraucher ein qualitativ hochwertiges Produkt erhalten. Durch die Sortierung von „Ciliegie di Vignola“ gelangen größere Früchte in den Handel als in der Vermarktungsnorm vorgesehen; häufig liegt der Durchmesser der Kirschen über 28 mm. Dadurch wird für „Ciliegie di Vignola“, wie Marktumfragen und Studien spezialisierter Unternehmen belegen, auf Märkten wie dem von Turin, Mailand oder Hamburg durchwegs ein höherer Preis erzielt als für die Kirschen der unmittelbaren Konkurrenten, und für die meisten Verbraucher ist die Umgebung von Vignola das Kirschenanbaugebiet par excellence. Kirschen bevorzugen frische Standorte und neutrale oder leicht saure Böden. Da beide Anforderungen im Anbaugebiet von „Ciliegia di Vignola“ erfüllt sind, konnte sich diese Sorte hier in einem idealen Umfeld behaupten und verbreiten. Die charakteristischen Merkmale der Böden im Erzeugungsgebiet von „Ciliegia di Vignola“ garantieren ein besonders üppiges Wachstum der Kirschbäume. Die nicht übermäßige Sonneneinstrahlung wirkt sich positiv auf die Intensität der Färbung der Früchte und den natürlichen Glanz ihrer Haut aus und trägt dazu bei, dass ohne weitere Behandlung ein ästhetisch ansprechendes Erzeugnis auf den Markt gelangt. Nicht weniger wichtig ist die Professionalität der Erzeuger, die bei Anbau, Ernte und Aufbereitung der Kirschen auch heute noch auf den reichen Schatz an Kenntnissen zurückgreifen, der sich hier im Laufe der Zeit angesammelt hat. Auch wenn sich eine natürliche Tendenz zur Einführung neuer Verfahren abzeichnet, werden Ernte, Sortierung und Verpackung der Kirschen noch immer grundsätzlich manuell von Fachkräften ausgeführt, für die die Kirsche eine „lebenslange Aufgabe“ darstellt. Diese Professionalität wurzelt unmittelbar in der Tradition des Erzeugungsgebiets und ist unverzichtbarer Teil seiner Kultur; ein Know-how, das von Generation zu Generation weitergegeben wurde und heute entscheidend dazu beiträgt, dass einem ohnehin hervorragenden Erzeugnis ein weiteres „Plus“ hinzugefügt wird, durch das es sich von den Kirschen aus anderen Anbaugebieten unterscheidet. Schon vor Jahrzehnten haben sich die Erzeuger von „Ciliegia di Vignola“ verbindlich zur ausschließlichen Vermarktung von Kirschen verpflichtet, die mindestens die in Punkt 3.2 angegebene Größe aufweisen, um ihre örtliche Produktion zu schützen und die besonderen Eigenschaften der hier erzeugten und verpackten Kirschen herauszustellen. Der Sortenbestand, der sich im Laufe der Zeit im Erzeugungsgebiet durchgesetzt hat, und die Ausweitung des Anbaus auf eine breite Höhenzone ermöglichen eine Ausdehnung der Erntezeit und die Marktpräsenz des Erzeugnisses über die gesamte Kirschenaison hinweg, was von den Verbrauchern sehr geschätzt wird und sich positiv auf die zu erzielenden Preise auswirkt. Somit besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis „Ciliegia di Vignola“ und dem Erzeugungsgebiet mit seinen pedoklimatischen Besonderheiten, dem außergewöhnlichen Mikroklima und den Kenntnissen und Fertigkeiten der lokalen Erzeuger. Ebenso bedeutsam erscheint es, dass sich die Landwirte aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet bei der Vermarktung der Kirschen auf den Ort Vignola konzentrierten, wo bereits seit 1928 ein Obstgroßmarkt existiert, einer der ältesten in ganz Italien, auf den dann weitere Strukturen zur Verarbeitung und Vermarktung von Kirschen folgten. Das Zusammenspiel dieser Faktoren hat dazu geführt, dass der Name „Ciliegia di Vignola“ bei den Verbrauchern seit Langem für die gesamte Kirschenproduktion im abgegrenzten geografischen Gebiet steht. Der Erfolg der Herkunftsbezeichnung „Ciliegia di Vignola“ auf den Märkten hat eine starke wirtschaftliche Ausstrahlung auf die gesamte Erzeugungskette von der Produktion bis zur Vermarktung der Kirschen entfaltet; so entstanden im Erzeugungsgebiet zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, Kooperativen für die Verarbeitung und Vermarktung von Kirschen, eine Obstmarkthalle mit vier Kommissionären und Handwerksbetriebe, und auch Verpackungshersteller, Spediteure und Pflücker siedelten sich an. Die Bedeutung von „Ciliegia di Vignola“ für das historische Anbaugebiet manifestiert sich auch in zahlreichen Jahrmärkten, Messen und Veröffentlichungen; besonders wichtig für Vignola sind das erstmals im April 1970 veranstaltete Kirschblütenfest „Festa dei Ciliegi in Fiore“ und das Kirschenfest „a Vignola, è tempo di Ciliegie“, das seit 1989 stattfindet. Der im Juni 2003 gegründete nationale Verband „Città delle Ciliegie“ schreibt alljährlich im Zusammenhang mit dem jeweils in einer anderen italienischen Stadt veranstalteten gleichnamigen Fest einen Wettbewerb mit dem Titel „Ciliegie d'Italia“ aus, bei dem Kirschen mit der Herkunftsbezeichnung „Ciliegia di Vignola“ schon mehrfach den ersten Preis erhielten: 2005 in Celleno (Latium), 2006 in Orvieto (Umbrien) und 2009 in Bracigliano (Kampanien) — ein weiterer Beweis für den wohlverdienten Ruf für hohe Qualität, den sich „Ciliegia di Vignola“ mit den Jahren erworben hat.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/files/c/8/a/D.bde9a47ffcc786339b65/DisCIPLINARE_Ciliegia_di_Vignola_13.6.2015.pdf



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11290 — INEOS / SINOPEC / ABS JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/570)

1. Am 19. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- INEOS AG („INEOS“, Schweiz),
- China Petroleum and Chemical Corporation („SINOPEC“, China), staatseigenes Unternehmen,
- INEOS Styrolution Sinopec Advanced Materials (Tianjin) Ltd („ABS JV“, China), neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen und kontrolliert von INEOS und Sinopec.

INEOS und Sinopec werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ABS JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- INEOS ist ein in privatem Eigentum stehender Mischkonzern, der eine Reihe von Chemikalien herstellt, darunter petrochemische Erzeugnisse, Spezialchemikalien und Ölprodukte,
- Sinopec ist ein Erdöl- und Petrochemiekonzern mit Sitz in Peking.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen ABS JV wird in der Entwicklung, im Bau und Betrieb sowie als Eigentümer einer Acrylnitril-Butadien-Styrol-Anlage in China tätig sein, in der in erster Linie Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) mittels der ABS-Technologie von INEOS hergestellt und der entsprechende Kundendienst erbracht werden soll.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11290 — INEOS / SINOPEC / ABS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11289 — NORWEGIAN / STRAWBERRY / LOYALTYCO JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/571)

1. Am 20. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Norwegian Air Shuttle ASA („Norwegian“, Norwegen),
- Strawberry Holding AS („Strawberry“, Norwegen).

Norwegian und Strawberry werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („LoyaltyCo JV“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Vermögenswerten auf ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Norwegian ist ein 1993 gegründetes Luftverkehrsunternehmen, das an der Osloer Börse notiert ist und keine Aktionäre mit kontrollierender Beteiligung hat. Norwegian führt Inlandsflüge in den nordischen Ländern sowie internationale Flüge von den nordischen Ländern nach Europa und zu einigen Zielen in Nordafrika durch. Seine drei Geschäftssparten sind: i) Luftfahrzeuge und Vermögenswerte, ii) Flugbetrieb und iii) Besatzung.
- Strawberry ist eine Anlagegesellschaft, die von Petter A. Stordalen kontrolliert wird. Strawberry betreibt über ihre Tochtergesellschaften die Nordic Choice Hospitality Group. Diese besitzt 200 Hotels, die in den nordischen und baltischen Staaten zu vier Hotelketten (Comfort, Clarion, Clarion Collection und Qualität) gehören, sowie eine Reihe anderer unabhängiger Hotels. Ferner hält Strawberry Anlagen in anderen Sektoren wie Reisen, Handel, Immobilien, Wertpapiere und erbringt verwandte Dienstleistungen.

3. LoyaltyCo JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Betrieb eines gemeinsamen, unternehmensübergreifenden Treueprogramms, über das Mitgliedern in den nordischen Ländern ein breites Spektrum an Vorteilen geboten werden soll. Das Treueprogramm soll einer breiten Palette von Unternehmen in verschiedenen Branchen offenstehen, unabhängig davon, ob sie bereits über ein Treueprogramm verfügen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

6. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11289 — NORWEGIAN / STRAWBERRY / LOYALTYCO JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2023/584

27.10.2023

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/584)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecken	Helsinki – Joensuu Helsinki – Jyväskylä Helsinki – Kajaani Helsinki – Kemi Helsinki – Kokkola
Laufzeit des Vertrags	29. April 2024 – 28. März 2026
Frist für die Angebotsabgabe	61 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Informationen unter: Finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation (Traficom) Anschrift: PO Box 320 FI-00059 Traficom FINNLAND kirjaamo@traficom.fi www.traficom.fi/en/transport/aviation/air-public-service-obligations



C/2023/586

27.10.2023

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/586)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecken	Helsinki – Joensuu Helsinki – Jyväskylä Helsinki – Kajaani Helsinki – Kemi Helsinki – Kokkola
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	29. April 2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Informationen unter: Finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation (Traficom) Anschrift: PO Box 320 FI-00059 Traficom FINNLAND kirjaamo@traficom.fi www.traficom.fi/en/transport/aviation/air-public-service-obligations



Mitteilung an Herrn Myo Myint Oo (Eintrag 93), der den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2422 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2435 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegt

(C/2023/588)

Der in Anhang I des Beschlusses 2013/184/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2422 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2435 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma aufgeführten Person wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, den Eintrag zu der oben genannten Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 unterliegt, entsprechend den genannten Anhängen zu ändern.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma) beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4b der Verordnung).

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 15. Januar 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 12 des Beschlusses 2013/184/GASP und Artikel 4i Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2422, 27.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2422/oj>

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2023/2435, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2435/oj



**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen**

(C/2023/590)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/184/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2422 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2435 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die/der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2422, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2435, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2422, 27.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2422/oj>

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2023/2435, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2435/oj

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



**Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775
des Rates und nach der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen
angesichts der Lage in Mali unterliegt**

(C/2023/592)

Der in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführten Person – Herrn Adama Ben DIARRA – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit geänderter Begründung aufrechtzuerhalten. Der betreffenden Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 3. November 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 1.



**Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über
restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

(C/2023/593)

Alexander (Alexandr) Ivanovich BASTRYKIN, Junzheng WANG, Mingshan WANG, RI Yong Gil (alias RI Yong Gi, RI Yo'ng-kil, YI Yo'ng-kil), Valery (Valeriy) Nikolaevich ZAKHAROV, Maxim SHUGALEY (alias Maksim SHUGALEI), Konstantin Alexandrovich PIKALOV, Alexander Alexandrovich IVANOV (alias Aleksandr Alexandrovich IVANOV, Alexandre Alexandrovich IVANOV), Toe UI (alias Toe YI), der Stiftung für die Verteidigung nationaler Werte (Foundation for the Defence of National Values – FDNV), Meroe Gold Co. Ltd und der syrischen republikanischen Garde wird als im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 ⁽¹⁾ des Rates und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführten Personen und Organisationen Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit geänderten Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 3. November 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ OJ L 410 I, 7.12.2020, p. 13.

⁽²⁾ OJ L 410 I, 7.12.2020, p. 1.



C/2023/594

27.10.2023

Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022

(C/2023/594)

Der Europäische Rechnungshof veröffentlicht am 26. Oktober 2023 seinen Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Agenturen.

Der Bericht kann ab dem 26. Oktober 2023, 00.01 Uhr auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SAR-AGENCIES-2022>



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11259 — TPG / FRANCISCO PARTNERS / NEW RELIC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/596)

Am 24. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11259 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung der Kommission nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates
(C/2023/598)



Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ ist die Kommission gehalten, informationshalber ein Verzeichnis der unter die Richtlinie fallenden Flughäfen zu veröffentlichen.

	Flughäfen mit jährlich mehr als 2 Millionen Fluggästen oder 50 000 t Fracht im Jahr 2022	Sonstige dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen im Jahr 2022
Österreich	Wien	Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg
Belgien	Brussels, Brussels South Charleroi, Liège, Ostend-Bruge	Antwerpen, Kortrijk-Wevelgem
Bulgarien	Burgas, Sofia, Varna	Gorna, Oryahovitsa, Plovdiv
Kroatien	Dubrovnik, Split, Zagreb	Brač, Mali Lošinj, Osijek, Pula, Rijeka, Zadar
Zypern	Larnaka, Paphos	
Tschechien	Praha/Ruzyně	Benešov, Brno/Tuřany, Broumov, Břeclav, Bubovice, Česká Lípa, České Budějovice, Dvůr Králové, Frýdlant, Havlíčkův Brod, Hodkovice, Hořice, Hosín, Hradec Králové, Hranice, Cheb, Chomutov, Chotěboř, Chrudim, Jaroměř, Jičín, Jihlava, Jindřichův Hradec, Karlovy Vary, Kladno, Klatovy, Kolín, Krnov, Křižanov, Kyjov, Letkov, Letňany, Luhačovice, Medlánky, Mikulovice, Mladá Boleslav, Mnichovo Hradiště, Moravská Třebová, Most, Nové Město, Olomouc, Ostrava/Mošnov, Panenský Týnec, Pardubice, Plasy, Plzeň/Líně, Podhořany, Polička, Přerov, Příbram, Příbyslav, Rakovník, Raná, Roudnice, Sazená, Skuteč, Slaný, Soběslav, Staňkov, Stichovice, Strakonice, Strunkovice, Šumperk, Tábor, Toužim, Ústí nad Orlicí, Velké Poříčí, Vlašim, Vrchlabí, Vysoké Mýto, Vyškov, Zábřeh, Zbraslavice, Žamberk
Dänemark	Billund, København	Aalborg, Aarhus, Bornholm/Rønne, Esbjerg, Midtjylland/Karup, Odense, Roskilde, Sønderborg
Estland	Tallinn	Kärdla, Kuressaare, Pärnu, Tartu
Finnland	Helsinki	Enontekiö, Halli, Ivalo, Joensuu, Jyväskylä, Kajaani, Kemi-Tornio, Kittilä, Kokkola-Pietarsaari, Kuopio, Kuusamo, Lappeenranta, Maarianhamina, Mikkeli, Oulu, Pori, Rovaniemi, Savonlinna, Seinäjoki, Tampere-Pirkkala, Turku, Utti, Vaasa

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

Frankreich	Bâle-Mulhouse, Beauvais-Tille, Bordeaux-Mérignac, La Réunion-Roland Garros, Lyon-Saint Exupéry, Nantes-Atlantique, Nice-Côte d'Azur, Marseille-Provence, Paris-Charles de Gaulle, Paris-Orly, Pointe-à-Pitre-Le Raizet, Toulouse-Blagnac	Ajaccio-Napoléon Bonaparte, Aurillac, Bastia-Poretta, Béziers-Vias, Bergerac-Dordogne-Périgord, Biarritz-Pays Basque, Brest-Bretagne, Brive-Souillac, Caen-Carpiquet, Calvi-Sainte Catherine, Cannes-Mandelieu, Carcassonne-Salvaza, Castres-Mazamet, Cayenne-Félix-Éboué, Châlons-Vatry, Chambéry-Aix-les-Bains, Clermont-Ferrand-Auvergne, Dole-Tavaux, Deauville-Normandie, Figari-Sud Corse, Grenoble-Alpes-Isère, La Rochelle-Ile de Ré, Lille-Lesquin, Limoges-Bellegarde, Mayotte-Dzaoudzi-Pamandzi, Metz-Nancy-Lorraine, Montpellier-Méditerranée, Martinique-Aimé Césaire, Nîmes-Garons, Paris-Le Bourget, Pau-Pyrénées, Perpignan-Rivesaltes, Poitiers-Biard, Quimper-Pluguffan, Rennes-Saint-Jacques, Rodez-Aveyron, Saint-Martin-Grand Case, Strasbourg-Entzheim, Tarbes-Lourdes-Pyrénées, Toulon-Hyères, Tours-Val De Loire (!)
Deutschland	Berlin-Brandenburg, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hahn, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Nürnberg, Stuttgart	Augsburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Egelsbach, Emden, Erfurt, Essen/Mulheim, Friedrichshafen, Harle, Heide-Büsum, Helgoland, Ingolstadt-Manching, Juist, Karlsruhe/Baden-Baden, Kassel-Calden, Leutkirch-Unterzeil, Lübeck, Mainz-Finthen, Mannheim, Memmingen, Münster-Osnabrück, Niederrhein, Norden-Norddeich, Paderborn-Lippstadt, Rostock-Laage, Saarbrücken, Sylt-Westerland, Wangerooge (!)
Griechenland	Athens, Chania, Heraklion, Kerkyra, Kos, Rodos, Santorini, Thessaloniki	Aktio, Alexandroupolis, Araxos, Astypalaia, Chios, Ikaria, Ioannina, Kalimnos, Kalamata, Karpathos, Kasos, Kastelorizo, Kastoria, Kavala, Kefallinia, Kozani, Kythira, Leros, Limnos, Milos, Mykonos, Mytilini, Naxos, Nea Anchialos, Paros, Samos, Sitia, Skiathos, Skyros, Syros, Zakynthos
Ungarn	Budapest	Debrecen, Győr-Pér, Hévíz-Balaton, Nyíregyháza, Pécs-Pogány, Szeged
Irland	Cork, Dublin	Donegal, Kerry, Knock, Shannon, Sligo, Waterford
Italien	Bari-Palese Macchie, Bergamo-Orio al Serio, Bologna-Borgo Panigale, Brindisi Casale, Cagliari-Elmas, Catania-Fontanarossa, Firenze-Peretola, Lamezia Terme, Milano-Linate, Milano-Malpensa, Napoli-Capodichino, Olbia, Palermo-Punta Raisi, Pisa-San Giusto, Roma-Ciampino, Roma-Fiumicino, Salerno-Pontecagnano, Torino-Caselle, Treviso-Sant'Angelo, Venezia-Tessera, Verona-Villafranca,	Albenga, Alghero-Fertilia, Ancona-Falconara, Aosta, Bolzano, Brescia-Montichiari, Comiso, Crotone-Sant'Anna, Cuneo-Levaldigi, Foggia, Forlì, Genova-Sestri, Grosseto, Lampedusa, Marina di Campo, Pantelleria, Parma, Pescara, Reggio Calabria, Rimini-Miramare, Taranto-Grottaglie, Trapani-Birgi, Trieste-Ronchi dei Legionari, Umbria-Perugia
Lettland	Rīga	Liepāja
Litauen	Vilnius	Kaunas, Palanga, Šiauliai
Luxemburg	Luxemburg	
Malta	Malta	
Niederlande	Amsterdam-Schiphol, Eindhoven, Maastricht, Rotterdam-The Hague	Groningen Airport Eelde

Polen	Gdańsk, Katowice, Kraków, Poznań, Warszawa, Warszawa/Modlin, Wrocław	Bydgoszcz, Lublin, Łódź, Olsztyn-Mazury, Rzeszów, Szczecin, Zielona Góra
Portugal	Faro, Lisboa, Madeira, Oporto, Ponta Delgada	Beja, Bragança, Cascais, Corvo, Flores, Graciosa, Horta, Lajes, Pico, Portimão, Porto Santo, Santa Maria, São Jorge, Vila Real, Visau
Rumänien	„Henri Coanda“ Bucuresti, Cluj,	Arad, Bacau, Baia Mare, Bucuresti Baneasa, Caransebes Constanta, Craiova, Iasi, Oradea, Satu Mare, Sibiu, Suceava, Targu Mures, Timisoara, Tulcea, Tuzla,
Slowakei		Bratislava, Košice, Piešťany, Poprad-Tatry, Žilina
Slowenien		Ljubljana, Maribor, Portorož
Spanien	Alicante-Elche, Barcelona-El Prat, Bilbao, Fuerteventura, Gran Canaria, Ibiza, Lanzarote, Madrid-Barajas, Málaga-Costa del Sol, Menorca, Palma de Mallorca, Santiago, Sevilla, Tenerife-Norte, Tenerife-Sur, Valencia, Vitoria, Zaragoza	A Coruña, Albacete, Algeciras, Almería, Asturias, Badajoz, Burgos, Castellón, Ceuta, Córdoba, El Hierro, Granada-Jaén, Girona, Huesca-Pirineos, Región de Murcia, Jerez, La Gomera, La Palma, León, Logroño-Agoncillo, Madrid-Cuatro Vientos, Melilla, Pamplona, Reus, Sabadell, Salamanca, San Sebastián, Santander, Son Bonet, Valladolid, Vigo
Schweden	Göteborg/Landvetter, Stockholm/Arlanda,	Arvidsjaur, Borlänge, Gällivare, Hagfors, Halmstad, Hemavan Tärnaby, Jönköping, Kalmar, Karlstad, Kiruna, Kramfors-Sollefteå, Kristianstad, Linköping/Saab, Luleå/Kallax, Lycksele, Malmö, Mora/Siljan, Norrköping/Kungsängen, Pajala, Ronneby, Skellefteå, Stockholm/Bromma, Stockholm/Skavsta, Stockholm/Västerås, Sundsvall-Timrå, Svea, Sälen, Torsby, Trollhättan-Vänersborg, Umeå, Vilhelmina, Visby, Växjö/Kronoberg, Åre Östersund, Ängelholm, Örebro, Örnköldsvik

(¹) Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen unter 10.000 Fluggästen sind nicht aufgeführt.